

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur  
Freiraumplanung

Umweltplanung  
Landschaftsplanung

Dienstleistung  
CAD | GIS



## Kreisstadt St. Wendel

### Bebauungsplan „Solarpark Remmesweiler“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung

#### Begründung

Verfahrensstand: Satzung



**Kreisstadt St. Wendel**  
**Bebauungsplan „Solarpark Remmesweiler“**  
**mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung**

bearbeitet im Auftrag der

**Solar Ruhr GmbH**  
Breslauerstraße 25-27  
58642 Iserlohn



**ALTUS Aktiengesellschaft**  
Kleinoberfeld 5  
76135 Karlsruhe



in Zusammenarbeit mit der

**Kreisstadt St. Wendel**  
Rathausplatz 1  
66606 St. Wendel



Verfahrensbetreuung:

**ARGUS CONCEPT**  
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH  
Gerberstraße 25  
66424 Homburg



Tel.: 06841 / 95932 70  
Fax: 06841 / 95932 71  
E-Mail: [info@argusconcept.com](mailto:info@argusconcept.com)  
Internet: [www.argusconcept.com](http://www.argusconcept.com)

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Projektbearbeitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut  
M.Sc. Sara Morreale

Stand: **27.06.2022**





|          |                                                                                                              |          |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <u>1</u> | <u>ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG</u>                                                                    | <u>1</u> |
| 1.1      | ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG                                                                                   | 1        |
| 1.1.1    | Förderung alternativer Energien als Beitrag zum Klimaschutz                                                  | 1        |
| 1.2      | GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL                                                                                  | 2        |
| 1.2.1    | Förderfähigkeit nach dem EEG                                                                                 | 2        |
| 1.2.2    | Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer                                                                       | 2        |
| <u>2</u> | <u>VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN</u>                                                                  | <u>3</u> |
| <u>3</u> | <u>INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET</u>                                                                          | <u>3</u> |
| 3.1      | LAGE DES PLANGEBIETES                                                                                        | 3        |
| 3.2      | RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH                                                                                   | 4        |
| 3.3      | DERZEITIGE SITUATION, VORHANDENE NUTZUNGEN UND UMGEBUNGSNUTZUNG                                              | 5        |
| <u>4</u> | <u>VORGABEN FÜR DIE PLANUNG</u>                                                                              | <u>6</u> |
| 4.1      | VORGABEN DER RAUMORDNUNG                                                                                     | 6        |
| 4.1.1    | Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“                                                               | 6        |
| 4.1.2    | Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“                                                             | 7        |
| 4.2      | FLÄCHENNUTZUNGSPLAN                                                                                          | 7        |
| 4.3      | RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG                                                                                | 8        |
| 4.3.1    | Schutzabstand zum Wald                                                                                       | 8        |
| 4.3.2    | Wasserleitung der WVV                                                                                        | 9        |
| <u>5</u> | <u>PLANFESTSETZUNGEN</u>                                                                                     | <u>9</u> |
| 5.1      | ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)                                                           | 9        |
| 5.1.1    | Sonstiges Sondergebiet – SO – Zweckbestimmung: Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage (§ 11 Abs. 2 BauNVO) | 9        |
| 5.2      | MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB)                                                           | 9        |
| 5.2.1    | Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)                                                                               | 10       |
| 5.2.2    | Höhe baulicher Anlagen (§ 20 BauNVO)                                                                         | 10       |
| 5.3      | ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 23 BAUNVO)                                                                  | 11       |
| 5.4      | FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB, § 14 BAUNVO)                                               | 11       |
| 5.5      | VERKEHR                                                                                                      | 12       |
| 5.5.1    | Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)                                         | 12       |
| 5.6      | VER- UND ENTSORGUNG                                                                                          | 12       |
| 5.6.1    | Versorgung                                                                                                   | 12       |
| 5.6.2    | Abwasserentsorgung                                                                                           | 13       |
| 5.6.3    | Festsetzungen zur Versorgung                                                                                 | 13       |
| 5.7      | GRÜN- UND LANDSCHAFTSPANUNG                                                                                  | 13       |

|          |                                                                                                                             |           |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 5.7.1    | Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)                                                                                  | 14        |
| 5.7.2    | Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) | 14        |
| 5.7.3    | Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)                                    | 15        |
| 5.7.4    | Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (gem. § 9 Abs. 1a BauGB)                                                 | 16        |
| 5.8      | BAURECHT AUF ZEIT GEM. § 9 ABS. 2 BAUGB                                                                                     | 16        |
| 5.9      | NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB                                                                              | 16        |
| 5.9.1    | Schutzabstand Wald                                                                                                          | 17        |
| 5.9.2    | Schutzabstand Wasserleitung                                                                                                 | 17        |
| 5.10     | HINWEISE                                                                                                                    | 17        |
| 5.10.1   | Bodendenkmäler                                                                                                              | 17        |
| 5.10.2   | Einhaltung der Grenzabstände                                                                                                | 17        |
| 5.10.3   | Rodungs- und Rückschnittarbeiten                                                                                            | 17        |
| 5.10.4   | Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)                                                                                       | 17        |
| 5.10.5   | Munitionsgefahren                                                                                                           | 17        |
| 5.10.6   | Ehemaliger Bergbau                                                                                                          | 17        |
| 5.10.7   | Bauphase                                                                                                                    | 18        |
| 5.10.8   | Bauzeit                                                                                                                     | 18        |
| 5.10.9   | Ökologische Baubegleitung                                                                                                   | 18        |
| 5.11     | RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH                                                                                                  | 18        |
| <b>6</b> | <b>UMWELTBERICHT</b>                                                                                                        | <b>18</b> |
| 6.1      | ALLGEMEINE ANGABEN ZUM STANDORT                                                                                             | 18        |
| 6.1.1    | Lage und Nutzung                                                                                                            | 18        |
| 6.1.2    | Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen                                                                           | 18        |
| 6.1.3    | Bedarf an Grund und Boden                                                                                                   | 19        |
| 6.1.4    | Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen                                                      | 19        |
| 6.2      | BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE                                                                              | 20        |
| 6.2.1    | Abgrenzung des Untersuchungsraumes                                                                                          | 20        |
| 6.2.2    | Naturraum und Relief                                                                                                        | 21        |
| 6.2.3    | Geologie und Böden                                                                                                          | 21        |
| 6.2.4    | Oberflächengewässer / Grundwasser                                                                                           | 22        |
| 6.2.5    | Klima und Lufthygiene                                                                                                       | 22        |
| 6.2.6    | Arten und Biotope                                                                                                           | 23        |
| 6.2.7    | Fauna                                                                                                                       | 26        |
| 6.2.8    | Immissionssituation                                                                                                         | 33        |
| 6.2.9    | Kultur- und Sachgüter                                                                                                       | 33        |
| 6.3      | ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)                                            | 33        |
| 6.4      | BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN                                                      | 34        |

|          |                                                                                                                                                                                                                 |           |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 6.5      | PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES                                                                                                                                                               | 34        |
| 6.5.1    | Auswirkungen auf die Schutzgüter                                                                                                                                                                                | 34        |
| 6.5.2    | Auswirkungen auf streng und besonders geschützte Arten (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Umweltschäden)                                                                                                        | 38        |
| 6.5.3    | Auswirkungen auf den Menschen                                                                                                                                                                                   | 43        |
| 6.5.4    | Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter                                                                                                                                                                          | 44        |
| 6.5.5    | Wechselwirkungen unter Beachtung der Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen                                                                                                                                       | 45        |
| 6.6      | EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG                                                                                                                                                                                | 45        |
| 6.7      | PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen                                                                                                                                                                               | 47        |
| 6.8      | MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN                                                                                                                                                   | 47        |
| 6.9      | ZUSAMMENFASSUNG                                                                                                                                                                                                 | 48        |
| <u>7</u> | <u>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG</u>                                                                                                                                                                      | <u>48</u> |
| 7.1      | AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG                                                                                                                                                                                        | 48        |
| 7.1.1    | Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung                                                                      | 48        |
| 7.1.2    | Auswirkungen auf die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes                                                                                                                                     | 49        |
| 7.1.3    | Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege                                                                                                      | 49        |
| 7.1.4    | Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen | 49        |
| 7.1.5    | Auswirkungen auf die Belange der Versorgung mit Energie                                                                                                                                                         | 49        |
| 7.1.6    | Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs                                                                                                                                                                       | 49        |
| 7.1.7    | Auswirkungen auf alle sonstigen Belange                                                                                                                                                                         | 50        |
| 7.2      | GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS                                                                                                                                                                               | 50        |
| 7.2.1    | Argumente für die Verwirklichung des Bebauungsplans sowie der FNP-Teiländerung                                                                                                                                  | 50        |
| 7.2.2    | Argumente gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes sowie der FNP-Teiländerung                                                                                                                               | 50        |
| 7.3      | FAZIT                                                                                                                                                                                                           | 50        |
| <u>8</u> | <u>ANHANG</u>                                                                                                                                                                                                   | <u>51</u> |
| 8.1      | Bestandsaufnahme Biotoptypen– Artenliste (Stand Juli 2021)                                                                                                                                                      | 51        |



## 1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Mit Beschluss vom 15.07.2021 hat die Stadt St. Wendel auf Antrag der Solar Ruhr GmbH aus Iserlohn den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Remmesweiler“ gefasst. Parallel hierzu muss der Flächennutzungsplan in einem Teilbereich geändert werden.

Mit den Planungsarbeiten für die beiden Bauleitplan-Verfahren wurde die ARGUS CONCEPT - Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg beauftragt.

### 1.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

#### 1.1.1 Förderung alternativer Energien als Beitrag zum Klimaschutz

Zentrales Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik ist die Minderung von Treibhausgasemissionen. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, seine nationalen Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990 zu reduzieren.

Hierzu wurde seitens der Bundesregierung der Klimaschutzplan 2050 beschlossen, der ein Gesamtkonzept für die Energie- und Klimapolitik bis zum Jahr 2050 ist. Er legt die Maßnahmen fest, die erforderlich sind, um die gesetzten, langfristigen Klimaziele Deutschlands zu erreichen.

Die Energiewirtschaft spielt hierbei beim Erreichen der Klimaschutzziele eine besonders große Rolle, denn das im Übereinkommen von Paris verankerte Ziel der Treibhausgasneutralität fordert die schrittweise Abkehr von der Verbrennung fossiler Energieträger. Langfristig muss Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. So kann die Energiewirtschaft im Jahr 2030 noch maximal 175 – 183 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente emittieren (1990: 466 Millionen Tonnen), 62 – 61 Prozent weniger als 1990.

Deshalb ist Ziel der Energiepolitik von der Bundesebene bis zur kommunalen Ebene neben der Realisierung von Energiesparmöglichkeiten die Förderung regenerativer Energiequellen (Sonne, Wasser, Wind, Biomasse, Geothermie). Diese sind weitgehend emissionsfrei und im Gegensatz zu den fossilen und atomaren Brennstoffen zeitlich unbegrenzt verfügbar.

Die Förderung alternativer Energien hat zum Ziel erneuerbare Energien mit den herkömmlichen Energieträgern wettbewerbsfähig zu machen und damit zu einem Ausbau im Bereich der Erneuerbaren Energien beizutragen. Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene werden die o.g. ambitionierte Ziele angestrebt, welchen Anteil die erneuerbaren Energien im Energiesektor zukünftig einnehmen sollen.

Die Energiewende soll vor allem mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien vorangetrieben werden. Demnach sollen bis zum Jahr 2025 40 bis 45 Prozent des Stroms und bis zum Jahr 2035 sogar 55 bis 60 Prozent des Stroms in Deutschland aus erneuerbaren Energien produziert werden.

Auf Landesebene hat sich das Saarland genau wie auf Bundesebene Ziele gesetzt, um die Energiewende voranzutreiben. Demnach sollte im Saarland bis 2020 der Anteil an erneuerbaren Energien am Stromverbrauch auf 20 Prozent ansteigen. Ende 2017 waren im Saarland rund 445 MW Leistungen an Windenergieanlagen installiert, die sich auf 185 Windenergieanlagen verteilen. Mit einer installierten Leistung von 465 MWp (Stand: 2018) ist die installierte Leistung bei Photovoltaikanlagen im Saarland ähnlich hoch wie bei der Windenergie.

Die Kreisstadt St. Wendel unterstützt daher das Vorhaben der Solar Ruhr GmbH zum Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sowie der parallelen Flächennutzungsplan-Teiländerung. Neben einer praxisorientierten Anwendung der zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente zur Förderung energieeffizienter Baulandentwicklung sieht sie, wie oben beschrieben, in der Nutzung erneuerbarer Energien einen entscheidenden

Faktor zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung und zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen.

## 1.2 GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL

### 1.2.1 Förderfähigkeit nach dem EEG

Gemäß § 37 Abs. 1 des neuen EEG 2017 müssen Gebote für Solaranlagen in Ergänzung zu § 30 die Angabe enthalten, ob die Anlagen auf einer Fläche errichtet werden sollen die

- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden soll,
- die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist,
- die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
- **deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder**
- deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.

### 1.2.2 Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer

Die Solar-Ruhr GmbH hat im Anschluss an die Aufnahme des Plangebietes in die Förderkategorie mit allen Grundstückseigentümern im Plangebiet Gespräche geführt und entsprechende Vorverträge mit den Eigentümern geschlossen. So steht im Förderfalle einer schnellen Realisierung der Photovoltaikfreiflächenanlage nichts im Wege.

## 2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Remmesweiler“ sowie der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Regelverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB. Seit der BauGB-Novelle im Jahr 2004 bedürfen grundsätzlich alle Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht. Dabei bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das daraus resultierende Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Des Weiteren hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans nach § 2 a BauGB eine Begründung beizufügen. Entsprechend dem Stand des Verfahrens sind in ihr zum einen die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und zum anderen in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Dabei bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. An dieses sogenannte „Scoping-Verfahren“ schließt sich das weitere Beteiligungsverfahren an. Einen vollständigen Überblick über den Verfahrensablauf geben die Planzeichnungen zum Bebauungsplan sowie zur FNP-Teiländerung.

Der Bebauungsplan „Solarpark Remmesweiler“ sowie die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes werden unter Berücksichtigung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Errichtung von Solarparks fällt nach der aktuellen Rechtsprechung nicht unter die Kategorie der privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB, welche nur zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Die Genehmigung einer Photovoltaikanlage gemäß § 35 Abs. 2 BauGB scheidet ebenfalls aus, da hier regelmäßig öffentliche Belange, wie die Freihaltung des Außenbereiches und die Darstellungen des Flächennutzungsplanes entgegenstehen. Damit ist zur Umsetzung des Vorhabens die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit paralleler Flächennutzungsplan-Teiländerung erforderlich.

## 3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

### 3.1 LAGE DES PLANGEBIETES

Das ca. 10,9 ha große Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage des St. Wendeler Stadtteils Remmesweiler oberhalb der Straße „Zum Rodenbühl“ und umfasst die hier gelegenen Acker- und Wiesenflächen.

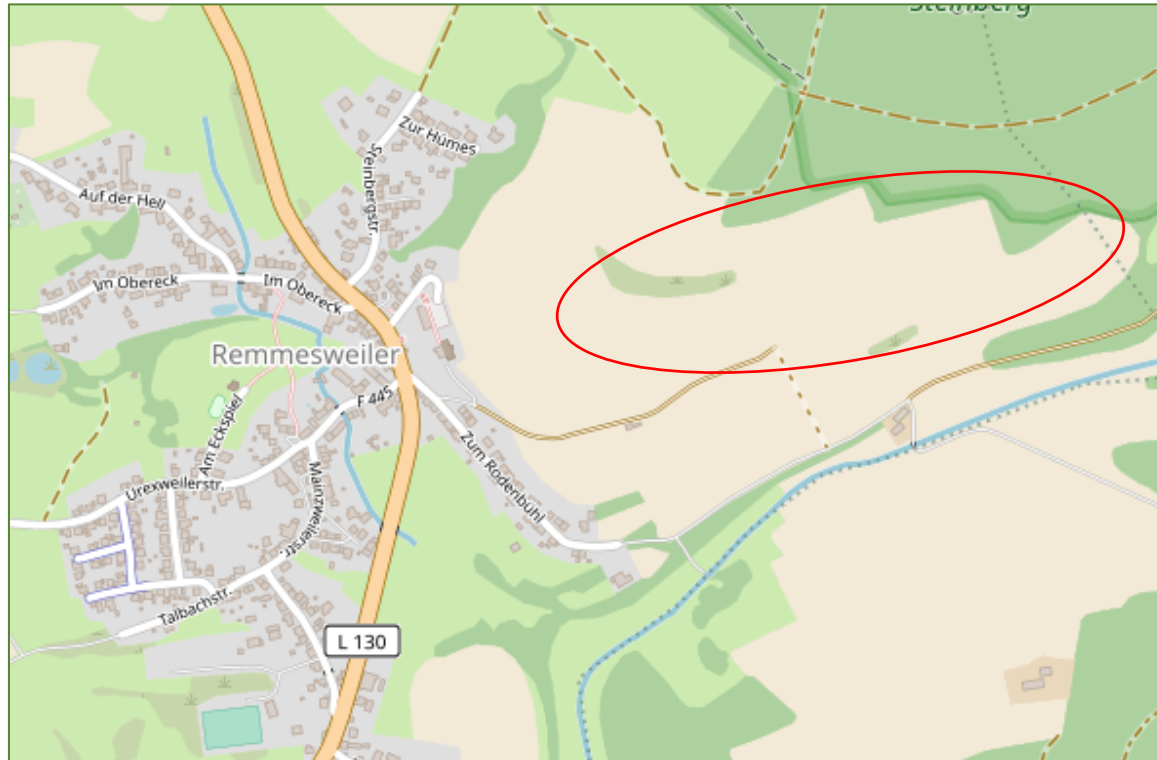


Abbildung 1: Lage im Raum

### 3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich über Bereiche mit den Flurbezeichnungen: „Hinten am Langenrech“ und „Ober Reippertsbruch“.

Er umfasst hier die Parzellen:

- Gemarkung Remmesweiler Flur 7, Parzellen 14, 15, 16, 17, 18, 19, 24, 25, 26, 29

Die in der Örtlichkeit wahrnehmbaren Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Solarpark Remmesweiler“ lassen sich wie folgt beschreiben:

- Im Norden: Waldrand des Waldes im Bereich Oberlinxweiler Steinberg
- im Süden: Hier verläuft die Grenze inmitten der Acker- und Wiesenflächen ca. 90 m nördlich der Straße „Zum Rodenbühl“
- und Westen: Auch hier verläuft die Grenze im Bereich eines Feldweges inmitten der Acker- und Wiesenflächen ca. 430 m östlich der Ortslage
- im Osten: durch eine Gehölzzone, die sich hier bogenförmig vom Wald des Oberlinxweiler Steinberg nach Süden erstreckt.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zum Bebauungsplan und der folgenden Abbildung zu entnehmen. Der Geltungsbereich der FNP-Teiländerung ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes identisch.

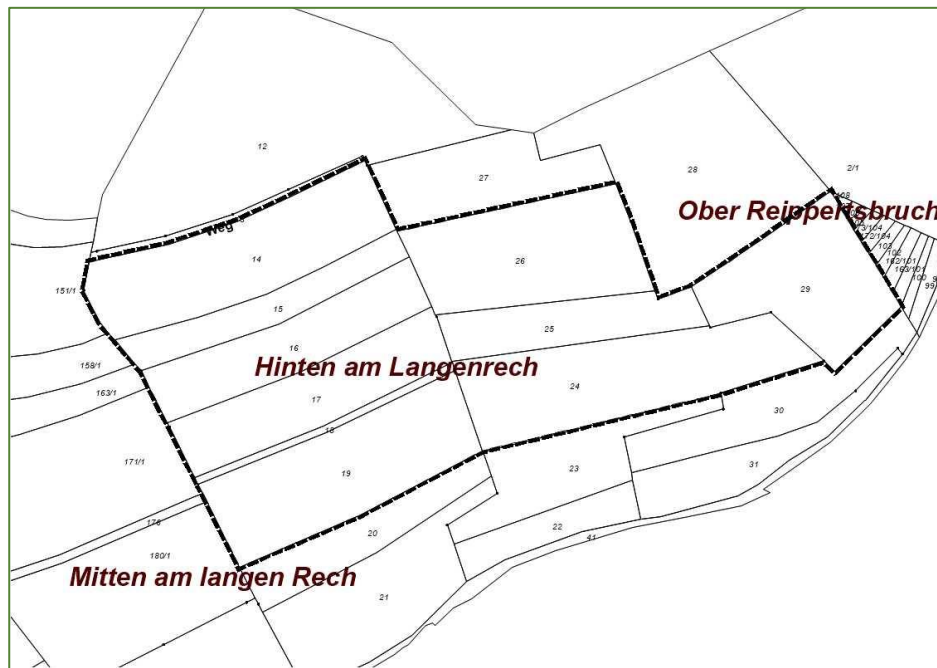


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

### 3.3 DERZEITIGE SITUATION, VORHANDENE NUTZUNGEN UND UMGEBUNGSNUTZUNG

Das Plangebiet wird derzeit größtenteils von Wiesen- und Ackerflächen eingenommen. Diese werden im nördlichen Randbereich von einem Waldsaum gerahmt und von mehreren Einzelbäumen und kleineren Gehölzinseln durchsetzt. Zudem befindet sich innerhalb des Plangebietes ein Feldwirtschaftsweg, der dieses im westlichen Bereich durchquert.



Abbildung 3 - 4 und 5 - 6: Wiesenflächen (oben links), Ackerbrachen (oben rechts), Waldsaum (unten links) und Feldwirtschaftsweg (unten links). (ARGUS CONCEPT)

Südlich des Plangebietes befinden sich weitere Wiesen- und Ackerflächen sowie die Straße „Zum Rodenbühl“. Im Norden und Osten setzen sich Waldflächen fort. Westlich schließen sich weitere Offenlandflächen und die Ortslage des Stadtteils Remmesweiler an.

## 4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

### 4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Der aktuelle Landesentwicklungsplan des Saarlandes mit seinen Teilabschnitten Umwelt (2004) und Siedlung (2006) geht bislang nicht explizit auf den Klimawandel mit seinen Ausprägungen und möglichen Auswirkungen einerseits und den daraus resultierenden Vermeidungs- und Anpassungserfordernissen andererseits ein. Jedoch sind im Landesentwicklungsplan des Saarlandes eine Reihe von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung enthalten, die sich direkt auf die klimatischen Faktoren im Saarland beziehen bzw. diese auch erheblich beeinflussen können. Durch die übergeordneten Prinzipien der Gleichwertigkeit, Nachhaltigkeit und dezentraler Konzentration, die daraus abgeleiteten räumlichen Leitvorstellungen sowie die konkreten Festlegungen wird bereits ein Beitrag für eine klimagerechte Raumentwicklung geleistet.

Abgesehen von der Möglichkeit zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie und die damit verbundenen Konsequenzen, welche im LEP Umwelt enthalten sind, werden im aktuellen Landesentwicklungsplan des Saarlandes keine Festlegungen für erneuerbare Energien getroffen. Somit gibt es auf Landesebene keine direkten verbindlichen Vorgaben zur Errichtung eines Solarparks.

#### 4.1.1 Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“

Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt“ legt für das Plangebiet keine besonderen Ziele fest. Lediglich die Bereiche der Waldsäume werden als Waldflächen im Plan übernommen.

Nördlich des befindet sich ein Vorranggebiet für Naturschutz, welches durch das Vorhaben der Errichtung eines Solarparks nicht tangiert wird.

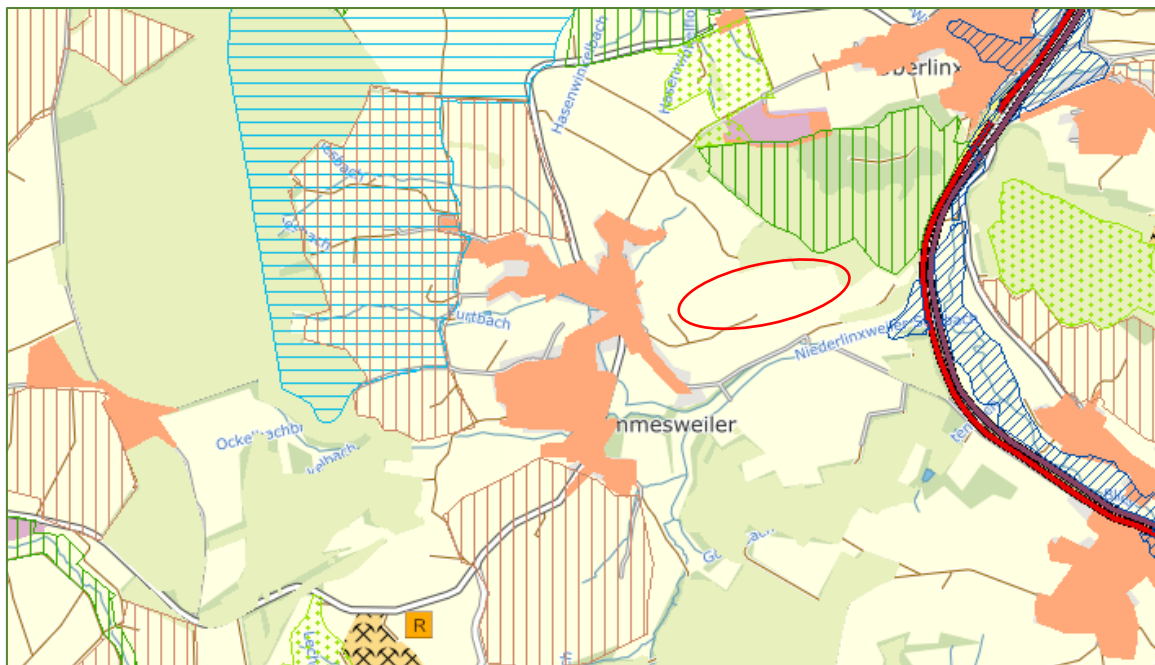


Abbildung 7: LEP Umwelt (Auszug)

#### 4.1.2 Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“

Der Landesentwicklungsplan Siedlung (LEP Siedlung) schafft die Rahmenbedingungen für einen Anpassungsprozess der Siedlungsstruktur des Landes zugunsten einer dauerhaft umweltverträglichen Siedlungsweise. Die wichtigsten Elemente des LEP Siedlung sind:

- die Festlegung von Zielen für die Wohnsiedlungstätigkeit,
- die Festlegung von Wohneinheiten-Zielmengen,
- die Festlegung von Zielen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Grundlage für die Festlegungen auf Gemeindeebene ist dabei die Einordnung der Kommunen nach der Lage in bestimmten Strukturräumen und innerhalb bestimmter Siedlungsachsen sowie die Einordnung in das System der ‚Zentralen Orte‘.

Nach dem wirksamen LEP Siedlung liegt die Stadt St. Wendel mit ihren Stadtteilen im ländlichen Raum. St. Wendel wird hierbei als Mittelzentrum eingestuft, zu dessen Nahbereich auch Remmesweiler gehört.

Für die Inhalte des vorliegenden Bebauungsplanes und der parallelen FNP-Teiländerung bleibt der LEP Siedlung ohne Relevanz.

#### 4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der derzeit rechtswirksame FNP der Kreisstadt St. Wendel stellt für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB und „Flächen für Land- oder Forstwirtschaft“ dar. Zudem sind die Lage im Naturpark Hunsrück und der Verlauf zweier unterirdisch verlaufender Hauptversorgungsleitungen innerhalb des Geltungsbereiches verzeichnet.

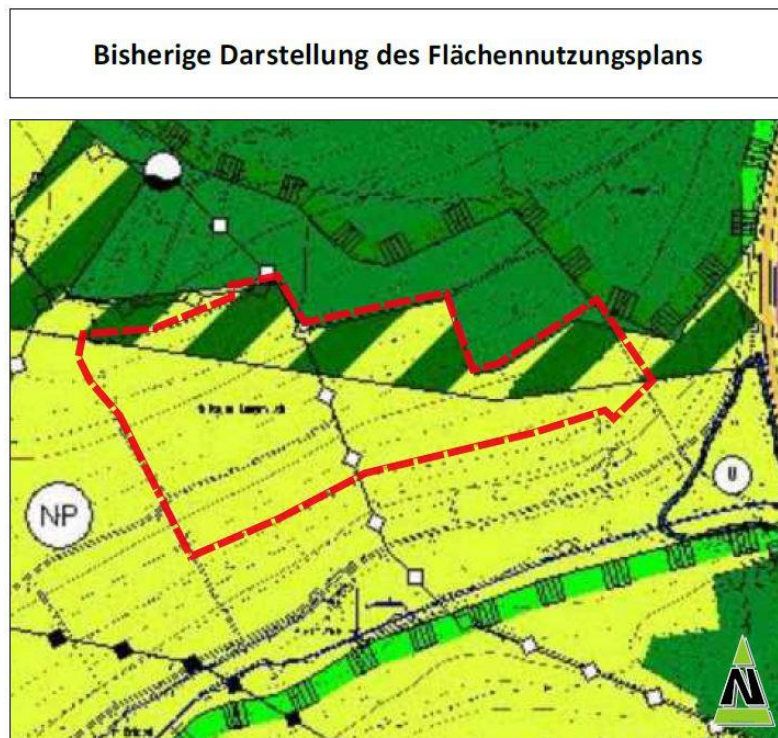


Abbildung 8: Derzeit rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Kreisstadt St. Wendel

Der hier vorliegende Bebauungsplan kann nicht aus dem derzeit rechtswirksamen FNP entwickelt werden. Somit wird das Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur zeitgleichen Aufstellung von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan durchgeführt. Zukünftig soll die Geltungsbereichsfläche des Bebauungsplanes als Sonderbaufläche „Solarpark, Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

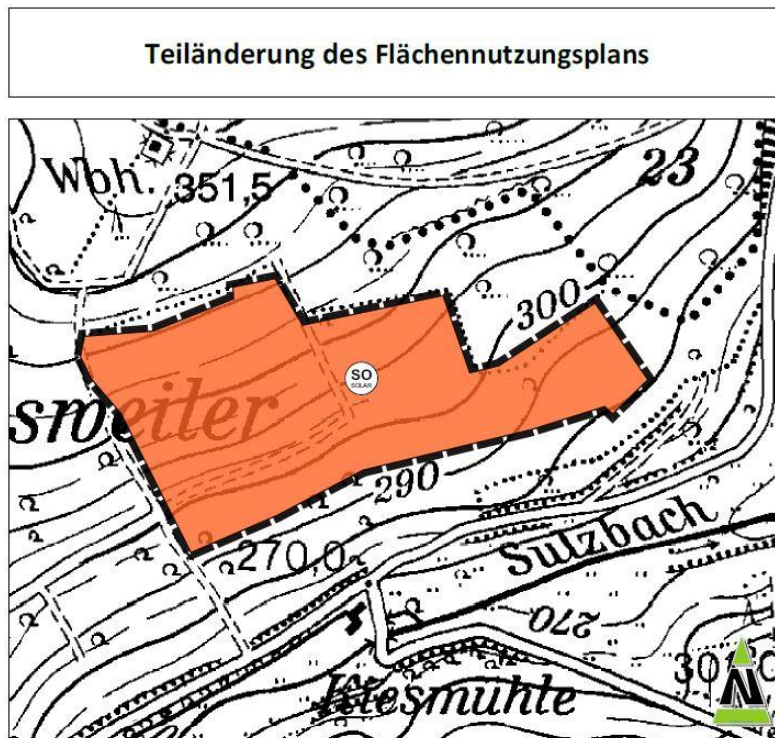


Abbildung 9: Flächennutzungsplan der Kreisstadt St. Wendel nach Teiländerung

#### 4.3 RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG

Die Bebaubarkeit bzw. sonstige Nutzbarkeit des Plangebietes für bauliche Zwecke werden bereichsweise durch Restriktionen bestimmt.

Die daraus resultierenden Vorgaben für die Freihaltung von Schutz- und Abstandsflächen sowie sonstige Nutzungsbeschränkungen sind bei der Ausweisung von Bauflächen zu berücksichtigen und planungsrechtlich zu sichern.

##### 4.3.1 Schutzabstand zum Wald

Das Gesetz Nr. 1069 - Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. September 2017 (Amtsbl. I S. 868) regelt in § 14 Abs. 3, dass bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten ist. Hiervon kann die Forstbehörde Ausnahmen genehmigen, wenn

- der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und

- aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

Der Schutzabstand zum Wald von 30 m wird in den Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen. Da im Plangebiet keine Gebäude im klassischen Sinn entstehen, sind im Bereich des Schutzabstandes zum Wald keine Probleme zu erwarten.

#### **4.3.2 Wasserleitung der WVV**

Im geplanten Geltungsbereich befindet sich nach Angaben der WVV Hauptzubringerleitung DN 150 AZ mit Steuerkabel, die den Ortsteil Niederlinxweiler mit Trinkwasser versorgt. Diese Leitung besitzt einen Schutzstreifen von 2 x 4,0 m beiderseits der Leitungsachse, um Leitungen und Steuerkabel zu sichern. Dieser Schutzstreifen ist nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

## **5 PLANFESTSETZUNGEN**

### **5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)**

#### **5.1.1 Sonstiges Sondergebiet – SO – Zweckbestimmung: Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage (§ 11 Abs. 2 BauNVO)**

##### **Festsetzung**

Zulässig sind Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelungen, Trafoanlagen), Zufahrten, Wartungsflächen und Zaunanlagen bis zu einer Höhe von 3,0 m. Weiterhin zulässig sind Kameramasten für Überwachungskameras bis zu einer Höhe von 8,0 m.

##### **Erklärung**

Sondergebiete sind stets dann in einem Bebauungsplan festzusetzen, wenn sich ein solches Gebiet von den „üblichen“ Baugebieten nach § 2 bis 9 der BauNVO unterscheidet. Die BauNVO kennt nur zwei Kategorien von Sondergebieten, solche die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) und sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO). Der § 11 BauNVO führt entsprechende sonstige Sondergebiete beispielhaft auf, wobei dieser Katalog nicht abschließend ist.

*„Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen“* sind in diesem Katalog möglicher Sondergebiete enthalten.

Im vorliegenden Fall wird die Begrifflichkeit aus dem § 11 BauNVO durch die Zweckbestimmung „Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage“ vereinfacht. Diese Zweckbestimmung charakterisiert dabei das Sondergebiet nur allgemein. Über den frei definierbaren Katalog zulässiger Nutzungen erfolgt die notwendige hinreichende Bestimmung des Gebietes.

Zulässig sind nach dem obenstehenden Nutzungskatalog zunächst einmal die typischen baulichen Anlagen eines Solarparks, d.h. die Modultische und alle erforderlichen Nebenanlagen. Die Einzäunung der Anlage wird aus versicherungstechnischen Gründen zusätzlich notwendig. Aus den gleichen Gründen erfolgt die Zulassung von Kameramasten.

### **5.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB)**

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein die städtebauliche Entwicklung entscheidend prägendes Element. So bestimmen Höhe, Dichte und Art der Bebauung das äußere Erscheinungsbild, haben aber auch Auswirkungen auf den Flächenverbrauch. Die Nutzungsschablone enthält die Werte über das Maß der baulichen Nutzung und gilt für die zusammenhängend dargestellten überbaubaren Flächen. Zum Maß der baulichen Nutzung werden folgende Festsetzungen getroffen.

### 5.2.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

#### **Festsetzung**

Die Grundflächenzahl wird gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 17 und 19 BauNVO im Sondergebiet auf 0,8 (Modulfläche) festgesetzt.

Unter der GRZ wird die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden.

Zusätzlich wird eine Grundfläche von maximal 1.500,00 m<sup>2</sup> für die Errichtung der Ramppfosten, Zaunpfosten und Transformatoren sowie weiterer Nebenanlagen im SO-Solar festgesetzt.

#### **Erklärung**

Nach § 19 Abs. 1 BauNVO gibt die Grundflächenzahl an, wie viele Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die zulässige Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Die Grundflächenzahl ist folglich eine Verhältniszahl, die den Überbauungsgrad der Grundstücke im Bauland bestimmt. Dabei sind im Sinne der Berücksichtigung des Umweltschutzes in der Bauleitplanung alle ober- und unterirdischen Anlagen mitzurechnen, wie z.B.

- Hauptgebäude
- Garagen und Stellplätze mit Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- Tiefgaragen und sonstige unterirdische Anlagen.

In § 17 Abs. 1 BauNVO wird die Obergrenze der Grundflächenzahl in Sondergebieten auf 0,8 festgesetzt. Diese Obergrenze wird im Bebauungsplan „Solarpark Remmesweiler“ ausgeschöpft. Im Regelfall gibt die Grundflächenzahl den Versiegelungsgrad eines Grundstückes wieder. Dies ist im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes nicht der Fall. Hier wird das Grundstück zwar durch die Solarmodule überdeckt, so dass diese Flächen bei der Ermittlung der Grundflächenzahl mit zu berücksichtigen sind, aber nicht versiegelt. Die GRZ ermittelt sich damit durch die übertraufte Fläche der Solarmodule in senkrechter Projektion.

Die GRZ wird für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche auf 0,8 festgesetzt, um die Belegungsdichte der Module zu regeln. Die von den Modulen überdachte Fläche soll nicht versiegelt werden, sondern als Grünland genutzt werden. Unabhängig von der festgesetzten GRZ verursacht die Errichtung einer Photovoltaikanlage eine wesentlich geringe Versiegelung. Der Versiegelungsgrad wird durch die Verankerung der Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodule im Boden und die Errichtung von Transformatoren und Trafogebäuden hervorgerufen. Daher wird zur Sicherstellung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden festgesetzt, dass die Bodenversiegelung im gesamten Geltungsbereich maximal 1.500 m<sup>2</sup> erreichen darf.

### 5.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 20 BauNVO)

#### **Festsetzung**

Die minimale und maximale Höhe der baulichen Anlagen (hier: Modultische der Photovoltaikfreiflächenanlage) innerhalb des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

- Höhe 1: Höhe Photovoltaik-Gestelle über Geländeoberfläche als Mindestmaß: 0,8 m

- Höhe 2: Höhe Photovoltaik-Gestelle über Geländeoberfläche als Höchstmaß: 2,8 m

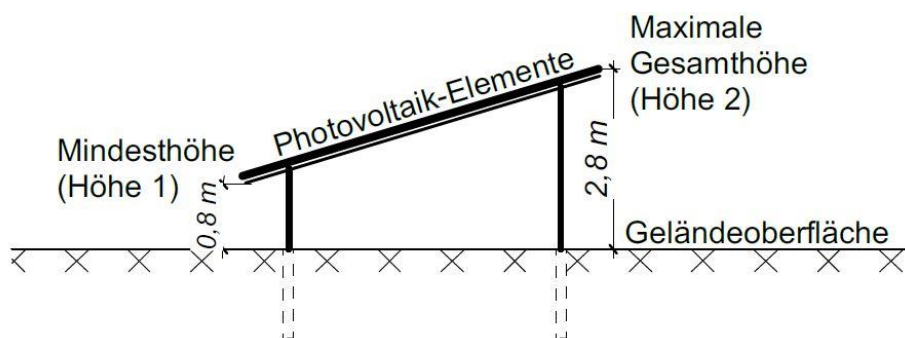


Abbildung 10: Beispielschnitt Module

Für einzelne Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafoanlage) kann eine maximale Höhe von 3,0 m zugelassen werden und für die Kameramasten bis zu 8,0 m.

#### **Erklärung**

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung in einem Bebauungsplan ist stets eine dreidimensionale Maßfestsetzung (Geschossflächenzahl, Höhe der baulichen Anlagen, Zahl der Vollgeschosse) erforderlich. Im Bereich einer Photovoltaikfreiflächenanlage reicht jedoch die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der Anlage. Um die eindeutige Bestimmung durch die Höhe der Anlage zu gewährleisten, wird jedoch neben der maximalen Höhe der Module zusätzlich noch eine Mindesthöhe der Module festgesetzt. Dadurch soll ein Lichteinfall unter den Modulen sichergestellt werden, um auch für diese Bereiche eine Vegetationsbedeckung und damit eine ökologische Wertigkeit zu erreichen.

### 5.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 23 BAUNVO)

#### **Festsetzung**

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind.

#### **Erklärung**

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei lediglich Gebäudeteile in geringfügigem Ausmaß die Baugrenze überschreiten dürfen. Die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze gibt damit in erster Linie die Verteilung der Modultische innerhalb des Plangebietes wieder.

### 5.4 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB, § 14 BAUNVO)

#### **Festsetzung**

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Sondergebiet innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Hierzu gehören die zu verlegenden Versorgungsleitungen, Wechselrichter (Trafo) sowie die Zaunanlage.

### **Erklärung**

Neben den oben bereits beschriebenen überbaubaren Flächen gibt die Festsetzung zu den Nebenanlagen ebenfalls Hinweise auf die Verteilung der baulichen Anlagen auf den Grundstücksflächen. Dabei wird die Zulässigkeit von Nebenanlagen innerhalb des Sondergebietes geregelt.

#### 5.5 VERKEHR

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über den vorhandenen Feldwirtschaftsweg in Verlängerung der Straße „Zum Rodenbühl“.

##### **5.5.1 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Die vorhandenen Feldwirtschaftswegen werden als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

#### 5.6 VER- UND ENTSORGUNG

##### **5.6.1 Versorgung**

Eine Wasser- und Gasversorgung des Plangebietes ist nicht erforderlich.

Allerdings wird das Plangebiet in etwa in Nord-Süd-Richtung und relativ zentral durch eine Hauptwasserleitung der WVV, die der Versorgung des Stadtteils Niederlinxweiler dient, gequert. Hieraus leitet die WVV folgende Anforderungen ab, die im Rahmen der Planumsetzung zu beachten sind:

*„Um Leitungen und Steuerkabel zu sichern, ist ein Schutzstreifen von je 4,0 m rechts und links der Außenkante, insofern eine Gesamtbreite von 8,15 m notwendig.*

*Sollte der Solarpark eingezäunt werden, ist sicherzustellen, dass jederzeit eine Zufahrtsmöglichkeit mit Bagger und Lkw besteht, um im Schadensfall und zu Wartungszwecken die Rohrleitung erreichen zu können.*

*Die WVV ist vom Anlagenbetreiber und Besitzer des Solarparks von allen Regressansprüchen aus Schäden, die von der Wasserleitung ausgehen freizustellen.*

*Gegenüber der WVV und deren beauftragte Dritte (Jahresvertragsunternehmen) ist sicherzustellen, dass eine gefahrlose Schadensbehebung - die in der Regel mit Aufgrabungen einhergeht - ausgeführt werden kann (u.a. Freischalten der Anlage während der Arbeiten).*

*Bereits während der Planungsphase als auch später in der Bauausführung ist die WVV mit zu beteiligen, um die genaue Leitungslage in das Projekt mit einfließen zu lassen und dadurch frühzeitig Konfliktpunkte zu vermeiden. Bei Übertragung der Parzellen auf den Anlagenbetreiber, bitten wir um Eintragung des Leitungsrechts in das Grundbuch zugunsten der WVV.“*

Strom wird im Plangebiet selbst produziert und in Richtung des Einspeisepunktes Schengener Straße abgeführt.

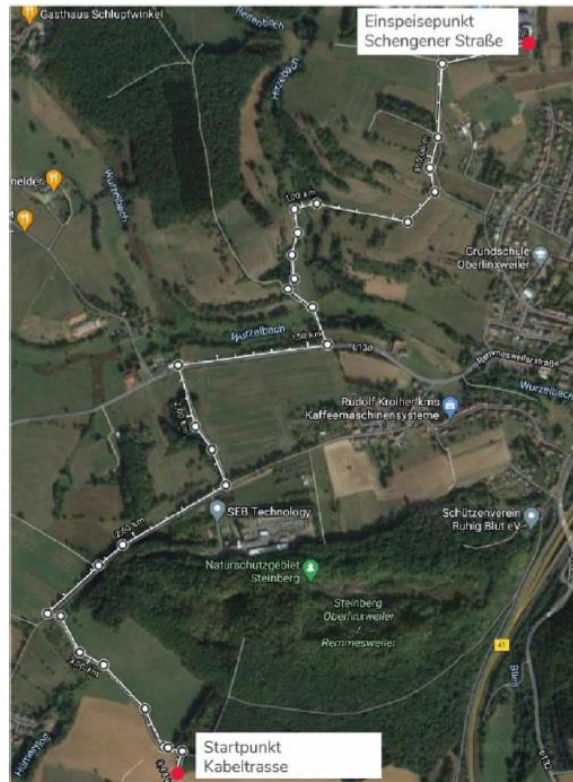


Abbildung 11: Lageplan Startpunkt Kabeltrasse und Einspeisepunkt

### 5.6.2 Abwasserentsorgung

Die Solarmodule werden auf Schraubfüßen montiert, so dass hier kaum eine Versiegelung stattfindet. Das Niederschlagswasser läuft von den Modulen ab und kann auf der Fläche versickern. Gleiches gilt für das von den Wechselrichtern und sonstigen baulichen Anlagen anfallende Niederschlagswasser.

Schmutzwasser fällt innerhalb des Plangebietes nicht an.

### 5.6.3 Festsetzungen zur Versorgung

- Festsetzung der Wasserleitung DN 150 AZ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB „Führung von unterirdischen Versorgungsanlagen“
- Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zugunsten der WWV gem. § 9 Abs 1 Nr. 21 BauGB
- Nachrichtliche Übernahme des Schutzstreifens der Wasserleitung gem. § 9 Abs. 6 BauGB (siehe auch Kapitel 5.9)

## 5.7 GRÜN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

Da die Bauleitplanung und die hierdurch planerisch zulässige Versiegelung von Grund und Boden Eingriffe in einen bisher wenig belasteten Landschaftsraum ermöglicht, ist es auch notwendig, im Sinne einer ökologisch orientierten Siedlungsentwicklung entsprechende Minderungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchzuführen.

Die grünordnerischen Festsetzungen werden im Folgenden aufgeführt und begründet.

### **5.7.1 Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)**

#### **Festsetzung**

Die im Plan gekennzeichneten Flächen werden als Flächen für Wald festgesetzt.

#### **Erklärung/Begründung**

Im nördlichen Bereich reichen die angrenzenden Waldflächen wenige Meter in das Plangebiet hinein. Diese werden daher als Waldfläche festgesetzt und somit dauerhaft als ökologisch hochwertiger Lebensraum gesichert.

### **5.7.2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

#### **Festsetzungen**

##### **M1: Entwicklung von Magergrasen**

Die Flächen unter und zwischen den Modulen im Sondergebiet sind als Magergrünland zu entwickeln.

Die Entwicklung als Magergrünland hat durch Mahdgutübertragung aus in der Nähe befindlichen „mageren Flachlandmähwiesen (6510)“ in gutem bis hervorragendem Zustand erfolgen. Alternativ kann auf zertifiziertes Regie-Saatgut mit der regionalen Herkunft „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (Ursprungsgebiet 9, Produktionsraum 6) z.B. Frischwiese/Fettwiese mit mindestens 30% Blumenanteil zurückgegriffen werden. Vor der Mahdgutübertragung/Ansaat sind die Ackerflächen über mindestens eine Vegetationsperiode abzumagern.

Im Bereich der Parzellen 18 und 19 ist zum weitestgehenden Erhalt des hier bereits vorhandenen FFH-Lebensraumtyps ein Abstand von mindestens 3 m zwischen den Modulreihen einzuhalten.

Das Grünland unter und zwischen den Modulen im Plangebiet ist extensiv zu bewirtschaften. Es ist eine Mähnutzung, alternativ aber auch eine extensive Beweidung zulässig. Im Falle einer Mähnutzung ist eine 1- bis 2-malige Mahd pro Jahr vorgegeben. Dabei darf der erste Mahd-Termin nicht vor dem 15. Juni, der zweite Mahdtermin nicht vor dem 15. August liegen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Jegliche Düngung oder sonstige Melioration der Fläche ist untersagt. Ebenfalls untersagt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

##### **M2: Versickerungsfähige Herstellung von Erschließungswegen und -flächen**

Anzulegende Erschließungswege, Bedarfsstellplätze oder Wendemöglichkeiten sind aus Gründen der Grundwassererneuerung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wasserdurchlässig zu befestigen.

##### **M3: Barrierefreie Gestaltung der Einfriedung**

Einzäunungen des Sondergebietes sind so zu gestalten, dass sie keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellen.

Auf Sockelmauern ist daher zu verzichten. Die Zaununterkante muss in einem Abstand von 20 cm über dem Gelände eingebaut werden. Alternativ hierzu sind in etwa 50 m-Abständen Durchlässe vorzusehen.

Entlang des Zaunes ist zur Steigerung der Biodiversität und als Lebensraum für Insekten ein mindestens 3 m breiter Randstreifen als magerer, artenreicher Altgrasstreifen / Blühsaum anzulegen und zu entwickeln. Der Streifen ist alternierend (je 1/3 der Länge) im Wechsel im Spätsommer August/September zu mähen.

#### **M4: Totholz- und Steinhaufen**

Innerhalb und außerhalb der Umzäunung der PV-Anlage sind mehrere Totholz- und Steinhaufen zur Strukturanreicherung anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

##### **Erklärung / Begründung:**

Durch die Umwandlung der intensiven Ackerflächen in Grünland wird eine deutliche Aufwertung der Flächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erreicht. Die Aushagerung der Flächen und die Festlegungen zur extensiven Nutzung stellen mittelfristig die Entwicklung von artenreichem Grünland sicher, wie es zum Teil auch im Umland des Plangebietes zu finden ist.

Untersuchungen zeigen, dass Solaranlagen einen hohen Beitrag für die regionale Artenvielfalt haben und durch die Installation eines Solarparks eine deutliche ökologische Aufwertung der Flächen im Vergleich zur bisherigen Ackernutzung möglich ist. Bereits nach kurzer Zeit führt die Extensivierung der landwirtschaftlichen Bearbeitung zu einer Zuwanderung von Schmetterlingen und anderen Insekten sowie einer steigenden Pflanzenvielfalt. Durch die festgesetzte Mahdgutübertragung oder alternativ die Verwendung eines speziellen regionalen Saatgutes kann dieser Prozess noch verbessert und beschleunigt werden.

Im Bereich der Parzellen 18 und 19, in dem bereits ein FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ verbreitet ist, wird ein Mindestabstand zwischen den Modulen vorgegeben, um so ausreichend breite besonnte Streifen zu gewährleisten und so den ökologischen Wert dieses Bereiches für Flora und Fauna weitestgehend zu erhalten.

Durch die wasserdurchlässige Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Wendemöglichkeiten werden die Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt reduziert.

Aufgrund der Flächengröße und der geplanten Einzäunung stellt das Vorhaben insbesondere für Mittel- und Großsäuger eine Wanderbarriere dar. Durch den Abstand der Zaununterkante von mind. 20 cm zur Geländeoberfläche bzw. den Einbau von geeigneten Durchlässen in regelmäßigen Abständen wird die Barrierewirkung für Mittel- und Großsäuger verringert.

Die Festsetzungen zur Gestaltung der Zaunanlagen und der Durchlässe orientieren sich an den Empfehlungen des „Leitfadens zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ von 2007, welcher vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Auftrag gegeben wurde.

Zusätzlich werden entlang des Zauns Altgras- und Blühstreifen angelegt. Die Schaffung solcher arten- und strukturreicher Vegetationsbestände führt bei zielgerichteter Anlage und Pflege zu einem großen Mehrwert für die Biodiversität. Insbesondere Blühstreifen bieten viel Potenzial für die Förderung heimischer Tier- und Pflanzenarten. Hierbei sind die gewählte Blütmischung und die Pflege entscheidend für den Erfolg der Maßnahme. Die Blümmischungen sollten sich aus Arten zusammensetzen, die Bestäuberinsekten gezielt fördern und einen langandauernden Blühaspekt über die ganze Vegetationsperiode gewährleisten.

#### **5.7.3 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)**

##### **Festsetzung**

E 1: Erhalt zweier Birnbäume

Die beiden in der Planzeichnung festgesetzten Birnbäume sind als Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätte von Vögeln und Fledermäusen dauerhaft zu erhalten.

E 2: Erhalt der Gehölze

Die im Plan mit E 2 strukturreiche Streuobstreihe mit Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) ist dauerhaft zu erhalten.

**Erklärung / Begründung:**

Der Erhalt, der für den Ortsteil Remmesweiler typischen Obstbäume erfolgt aus artenschutzrechtlichen Gründen aufgrund ihrer Bedeutung als Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätte.

**5.7.4 Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (gem. § 9 Abs. 1a BauGB)**

**Festsetzung:**

Den Grundstücken im Bebauungsplan werden folgende externe Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:

**Vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme (CEF-Maßnahme):**

Zum Schutz für Wachtel und Feldlerche als wertgebende Brutvögel des Offenlandes im Plangebiet werden dem Bebauungsplan in Flur 8 der Gemarkung Remmesweiler die Parzellen 163/1, 171/1 und 228/1 zur Durchführung von CEF-Maßnahmen zugeordnet. Hier sind durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen sowie die Anlage von Extensiv-Grünland die Lebensraumbedingungen der o.g. Vogelarten zu verbessern.

**Begründung:**

Eine ausführliche Darstellung und Begründung der CEF-Maßnahmen erfolgt in Kapitel 6.5.2 der Begründung.

**5.8 BAURECHT AUF ZEIT GEM. § 9 ABS. 2 BAUGB**

**Festsetzung**

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass das Sondergebiet – Zweckbestimmung: Solarpark, Photovoltaik-Freiflächenanlage für einen Zeitraum vom 30 Jahren ab dem Tag der Rechtskraft des Bebauungsplanes zulässig ist. Als Folgenutzung wird Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

**Erklärung**

§ 9 Abs. 2 BauGB bietet die Möglichkeit der Festsetzung von Baurecht auf Zeit. Im vorliegenden Fall wird das Baurecht für die Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Zeitraum ihres Betriebes festgeschrieben. Spätestens danach soll die Anlage zurückgebaut und die Fläche landwirtschaftlich genutzt werden.

**5.9 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB**

In die verbindliche Bauleitplanung sind Festsetzungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen sind, nachrichtlich zu übernehmen. Gleiches gilt für Denkmäler nach Landesrecht. Solche Festsetzungen sind getroffen, wenn sie mit Außenwirkung rechtsverbindlich sind und für sich aus ihrer eigenen Rechtsgrundlage heraus gelten, ohne dass sie einer Festsetzung im Bebauungsplan bedürfen.

Nachrichtliche Übernahmen brauchen nur in einem Umfang zu erfolgen, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplanes oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Folgende nachrichtlichen Übernahmen werden daher in den Bebauungsplan übernommen:

### **5.9.1 Schutzabstand Wald**

Gem. § 14 Abs. 3 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten.

Hiervon kann die Forstbehörde Ausnahmen genehmigen, wenn der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

### **5.9.2 Schutzabstand Wasserleitung**

Um Leitungen und Steuerkabel zu sichern, ist nach den Angaben der WVV ein Schutzstreifen von je 4,0 m rechts und links der Außenkante notwendig.

## **5.10 HINWEISE**

### **5.10.1 Bodendenkmäler**

Die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SdschG ist zu beachten.

### **5.10.2 Einhaltung der Grenzabstände**

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

### **5.10.3 Rodungs- und Rückschnittarbeiten**

Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.

### **5.10.4 Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)**

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN18320 zu beachten. Ebenso zu beachten ist die DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben.

### **5.10.5 Munitionsgefahren**

Im Planungsbereich sind Munitionsgefahren nicht auszuschließen.

Es wird empfohlen das Baugebiet vor geplanten Erdarbeiten durch eine Fachfirma für Kampfmittelbeseitigung detektieren zu lassen.

### **5.10.6 Ehemaliger Bergbau**

Das Plangebiet liegt im Bereich einer ehemaligen Kupfererzkonzession. Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dem Oberbergamt dies gegebenenfalls mitzuteilen.

### **5.10.7 Bauphase**

Aus artenschutzrechtlichen Gründen darf die PV-Freiflächenanlage nur im Zeitraum von Mitte August bis Anfang März gebaut werden. Ist ein Bau im Zeitraum von März bis Mitte August geplant, müssen im Vorfeld, d.h. spätestens ab Anfang Februar Vergrämuungsmaßnahmen ergriffen werden, um eine Brut der Bodenbrüter (Feldlerche) im Plangebiet zu verhindern.

### **5.10.8 Bauzeit**

Aus artenschutzrechtlichen Gründen soll die Bauphase auf die Zeit zwischen 01.10. und 28./29.02. des Folgejahres beschränkt werden. Andernfalls ist vor Aufnahme der Bauarbeiten mittels Begehung sicherzustellen, dass keine Wanderaktivität von Erdkröten auf den Flächen stattfindet.

### **5.10.9 Ökologische Baubegleitung**

Um einen reibungslosen und einen eingriffsschonenden Bauablauf zu gewährleisten, ist eine naturschutzfachliche Baubegleitung erforderlich. Diese Betreuung beinhaltet u.a. die Maßnahmen:

- Betreuung der Baumsetzung, damit die Schutzmaßnahmen insbesondere während der Freistellungs- und Rodungsarbeiten optimal gestaltet werden können, sowie Sicherstellung des Schutzes angrenzender Gehölze vor baubedingten Auswirkungen
- Vorgabe von Baustelleneinrichtung und Lagerflächen insbesondere während der Freistellungs- und Rodungsarbeiten,
- Koordination und Konkretisierung der erforderlichen CEF-Maßnahmen

Überwachung der korrekten Umsetzung der ökologischen Festsetzungen im Bebauungsplan

## **5.11 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches nach § 9 Abs. 7 BauGB sind der Planzeichnung zu entnehmen.

## **6 UMWELTBERICHT**

### **6.1 ALLGEMEINE ANGABEN ZUM STANDORT**

#### **6.1.1 Lage und Nutzung**

Das ca. 10,9 ha große Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage des St. Wendeler Stadtteils Remmesweiler.

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch großflächige Ackerbereiche. Des Weiteren befindet sich im Südwesten eine größere Wiesenfläche. Der nördliche Randbereich wird von Waldsäumen eingenommen. Zudem sind im Plangebiet mehrere Einzelbäume zu finden. Weiterhin wird das Plangebiet von einem Feldweg durchquert.

#### **6.1.2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen**

Die Kreisstadt St. Wendel beabsichtigt mit dem vorliegenden Bebauungsplan die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks. Daher wird den Planungszielen entsprechend ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage“ festgesetzt, in welchem Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechend geregelt sind. Festgesetzt wird eine GRZ von 0,8 und eine maximale Grundfläche (GR) von 1.500 m<sup>2</sup> sowie eine maximale Höhe der Module von 2,8 m. Infolge der Herstellung der Modulanlagen

mit Ramppfosten reduziert sich der durch das Vorhaben verursachte Grad der Versiegelung deutlich. Lediglich die Versiegelung einer Fläche von etwa 1.500 m<sup>2</sup> für die Errichtung der Ramppfosten, Zaunpfosten und Transformatoren sowie weiterer Nebenanlagen im Sondergebiet wird erforderlich.

Die Grünfestsetzungen zielen auf eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung unter den Modulen sowie im nichtbebauten Umfeld (verschattete Bereiche) der Module ab (M 1 – Entwicklung von Magerrasen). Damit erfolgt innerhalb des Plangebietes die Herstellung von hochwertigen Wiesenflächen, die für zahlreiche Arten einen attraktiven Lebensraum darstellen. Infolge einer entsprechenden Gestaltung der Einfriedung (M3 gem. § 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB) stellt die Fläche zumindest für Kleinsäuger kein Wanderhindernis dar. Die Durchgängigkeit der Fläche bleibt gegeben.

Die Erschließungswege und Erschließungsflächen sind zudem versickerungsfähig herzustellen (M 2).

Weiterhin bleiben wichtige Gehölzbestände (alte Birnbäume, Gehölz am Südrand, Waldrand) erhalten.

### 6.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden im Planungsgebiet lässt sich wie folgt tabellarisch zusammenfassen (Flächenermittlung auf CAD-Basis):

- Gesamtes Plangebiet: ca. 108.995m<sup>2</sup>
- Versiegelte Fläche (entspricht ca. 0,8 % des Sondergebietes): ca. 1.500 m<sup>2</sup>
- Teilversiegelte Fläche (versickerungsfähige Erschließungswege, M2): 5.200 m<sup>2</sup>
- Magergrünland innerhalb des SO (M1): 97.320 m<sup>2</sup>
- Flächen für Wald: 4.315 m<sup>2</sup>
- Gehölze: 440 m<sup>2</sup>

Damit werden im Plangebiet gemäß festgesetzter Grundfläche für die Errichtung von Ramppfosten, Zaunpfosten, Transformatoren und Nebenanlagen zusätzlich 1.500 m<sup>2</sup> versiegelt. Derzeit ist das Plangebiet, abgesehen von den teilversiegelten landwirtschaftlichen Wegen, unversiegelt.

### 6.1.4 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des **Naturparks Saar-Hunsrück** 791-14-4 (Verordnung über den Naturpark Saar-Hunsrück vom 1. März 2007 geändert durch die Verordnung vom 30. Juli 2010 (Amtsbl. I S. 1288)). Als Schutzzweck ist festgehalten, dass *„im Naturpark die zur Erholung der Bevölkerung und für naturverbundenen Tourismus hervorragend geeignete Mittelgebirgslandschaft mit ihren die Landschaft prägenden Merkmalen, wie ausgedehnte Laubmischwälder, vielfältig strukturierte Agrarlandschaften mit Grünland in den Auen, naturnahen Bachläufen und lebendigen Dörfern und Siedlungen erhalten, gepflegt und entwickelt werden.“* Hierfür soll die durch vielfältige Nutzung geprägte Landschaft und hiermit die Arten- und Biotopvielfalt erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden. Siedlungsentwicklungen und Bautätigkeiten sollen am Landschaftsbild orientiert sein. Dem Schutzzweck des Naturparks sowie den Regelungen wird durch die vorliegende Planung nicht widersprochen.

Darüber hinaus befinden sich keine weiteren **Schutzgebiete nach Naturschutz- oder Wasserrecht** im Plangebiet. Ebenso sind keine **geschützten Biotope** nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG vorhanden.

Im Wald nördlich des Plangebietes befindet sich das **Naturschutzgebiet Steinberg Oberlinxweiler / Remmesweiler**. Das Schutzziel ist „die Erhaltung und Entwicklung des Steinberges mit aufgelassenem Hartsteinbruch - als ökologisch bedeutsamer Waldkomplex aus Waldmeister-Buchenwald

und Eichen-Edellaubbaum-Mischwald auf basenreichem Vulkanit sowie Flattergras-Buchenwald“ (Amtsblatt des Saarlandes, 1999). Dieses Schutzziel wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Am südlichen Rand des Plangebietes existiert eine Fläche, die im Rahmen **der Offenland-Biotopkartierung des Saarlandes** (OBK III und IV) als FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (BT- 6580-0361- 2016) erfasst wurde.

Zudem liegen Teile des nördlichen Randbereiches des Plangebietes innerhalb einer Fläche, die durch das **Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes (ABSP)** erfasst und bewertet wurde. Hierbei handelt es sich um eine ABSP-Kernfläche (Nr. 6508094) mit überörtlicher Bedeutung. Als Bewertungsgrund ist das Vorkommen der Violetten Stendelwurz (*Epipactis purpurata*) und des Gefingerten Lerchensporn (*Corydalis solida*) angegeben. Entwicklungsziele sind wärme-liebende Wälder auf Vulkanit und mesophiler Buchenwald. Hierfür sind folgende Maßnahme vorgeschlagen: NSG-Ausweisung, Erstellung einer Pflegekonzeption oder eines Schutzwürdigkeitsgutachtens und Prozessschutz/Sukzession. Es ragt lediglich der Randbereich der ABSP-Fläche in das Plangebiet hinein. Hierbei handelt es sich um die randlich befindlichen Gehölzstrukturen, die erhalten bleiben, so dass die vorliegende Planung dem Schutzvorschlag nicht widerspricht.

Bezüglich des **Landschaftsprogramms des Saarlandes** (LAPRO, Entwurf 2009) liegt das Plangebiet nach der Karte 6 „Waldwirtschaft und Landwirtschaft“ innerhalb von landwirtschaftlicher Nutzfläche.



Abbildung 12: Auszug aus dem Schutzgebietskataster des Saarlandes

## 6.2 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE

### 6.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

In räumlicher Hinsicht muss sich die Beschreibung der Umwelt auf den Einwirkungsbereich des Vorhabens erstrecken. Dieser Einwirkungsbereich ist abhängig von der Art der Einwirkungen und dem betroffenen Schutzgut.

Die geplante Solarparknutzung stellt eine nahezu emissionsfreie Nutzung dar, die zudem eine nur geringe Flächenversiegelung mit sich bringt. Auswirkungen auf die Umwelt bleiben damit weitestgehend auf das Plangebiet selbst beschränkt, so dass sich der Umweltbericht hinsichtlich der abiotischen und biotischen Schutzgüter auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans beschränken kann. Lediglich hinsichtlich des Landschaftsbildes müssen die Betrachtungen über die Plangebietsgrenzen hinaus ausgedehnt werden.

### 6.2.2 Naturraum und Relief

Das Plangebiet ist der naturräumlichen Untereinheit „Spiemontdurchbruch“ (190.10) zuzuordnen, welche zum Prims-Blies-Hügelland (190) gehört. Der „Spiemontdurchbruch“ stellt sich nach H. SCHNEIDER (1972) als „markanter, von Westen nach Osten gestreckter und bewaldeter Härtingsrückens, der von der Blies in schmalsohligem, schluchtartigem Engtal durchsägt wird und das St. Wendeler Becken (190.00) vom Ottweiler Blietal (190.140) abriegelt“, dar.

Die Fläche befindet sich laut Topografischer Karte Saarland<sup>1</sup> in einer Höhe von 290-330 m ü NN und liegt nahe der Kuppe des Steinberges. Der Ort Remmesweiler liegt deutlich niedriger im Westen des Gebietes.

### 6.2.3 Geologie und Böden

Nach der Geologischen Karte des Saarlandes (1981, 1 : 50.000) befindet sich das Plangebiet im Bereich von Ablagerungen des Oberkarbons und hier innerhalb der „Oberen Heusweiler Schichten“ (cst5) des Stefan. Hierbei handelt es sich um eine Reihe konglomeratischer Sandsteine und „Konglomerate“.

Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes sind im Plangebiet folgende Bodeneinheiten zu finden:

- Bodeneinheit 27: Braunerde aus Hauptlage über älteren Deckschichten (Basislage) aus grob- und feinklastischen Sedimentgesteinen (Sandstein, Konglomerat, Silt- und Tonstein) des Rotliegenden und Karbon mit folgenden wesentlichen Eigenschaften:
  - Bodenartenschichtung: Bodenartlich starker Wechsel; schuttführender, lehmiger Sand bis lehmiger Schluff über mittel bis stark schutthaltigem, tonigen Lehm, örtl. lehmigen Ton (Tonstein) bzw. lehmigen Schluff bis schluffig (tonigen) Lehm (Siltstein) bzw. schwach lehmigen bis schluffigen Sand oder sandigen Lehm (Sandstein); Konglomerate bedingen Geröllführung
  - Gründigkeit: mittel bis tief, in exponierten Lagen mit ackerbaulicher Nutzung auch flach
  - Durchlässigkeit: bei Verwitterungsbildungen aus grobklastischen Sedimentgesteinen mittel bis hoch, bei feinklastischen Sedimentgesteinen und Pseudogley-Übergangstypen gering bis sehr gering

Der Boden des Plangebietes ist laut der Karte „Boden“ im Geoportal Saarland zudem durch ein geringes Wasserspeichervermögen ausgezeichnet, da es sich um carbonatfreie Böden handelt, welche keine Neigung zur Bildung von Trockenrissen vorweisen. Staunässeinfluss ist dort ebenfalls nicht relevant. Sowohl die Feldkapazität als auch die Luftkapazität werden als mittel (200-300

---

<sup>1</sup> Topografische Karte Saarland <https://de-de.topographic-map.com/maps/64wc/Saarland/> zuletzt abgefragt: 23.11.2021

mm; FK10-Codierung 3 bzw. LK10 3) eingestuft, das natürliche Ertragspotenzial ebenfalls. In Bezug auf die Versickerungseignung wird der Boden als bedingt geeignet eingeschätzt.

Das Ertragspotenzial des Bodens ist im westlichen Bereich des Plangebietes gering, dort wird auch eine höhere Erosionsgefahr ausgewiesen (CCW 2). Im östlichen Bereich besteht ein mittleres Ertragspotenzial und eine niedrigere Erosionsgefahr (CCW 1).<sup>2</sup>

Archivböden im i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG sind Böden, welche Zeugen von natur- und kulturräumlichen Entwicklungen sowohl von Landschaften, Klima, menschlicher Nutzung als auch Naturkatastrophen sind. So können z.B. in Böden gespeicherte Informationen Aufschluss über Klimaveränderungen in der Vergangenheit geben, oder über historische Nutzungsformen (z.B. Wölbäcker)<sup>3</sup>. Da es sich um eine langjährig genutzte Ackerfläche direkt angrenzend an die A5 handelt und keine Hinweise auf historische Nutzungsformen vorliegen, ist nicht mit Archivböden i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG zu rechnen.

Insgesamt kann der Boden im Plangebiet als gering bis mittel eingestuft werden, da die Faktoren des Nitratrückhaltevermögens mittel bis niedrig sind. Die Bodenfunktionen sind ebenfalls nicht sehr gut ausgeprägt, da sowohl Versickerungsvermögen als auch Feld- und Luftkapazität als mittel klassifiziert werden. Darüber hinaus bestand eine intensive anthropogene Nutzung als Acker, wodurch der Boden durch schwere Fahrzeuge und die damit verbundene Verdichtung vorbelastet und somit vermutlich sehr flachgründig ist.

#### **6.2.4 Oberflächengewässer / Grundwasser**

Im Plangebiet selbst sind keine Gewässer vorhanden. Die nächstgelegenen Gewässer sind der Gerechbach bzw. der Niederlinxweiler Sulzbach, welche in einer Entfernung von ca. 120m südlich des Plangebietes verlaufen und in die ca. 600m entfernte Blies münden.

Gemäß der Hydrogeologischen Karte des Saarlandes befindet sich das Plangebiet innerhalb von Festgesteinen mit vernachlässigbarem Wasserleitvermögen der hydrogeologischen Einheit Kusel-Gruppe. Die Durchlässigkeit ist gering und bei der Hohlraumart handelt es sich um Kluft. Wie im Kapitel zuvor beschrieben, ist die Gründigkeit des Bodens vermutlich nicht sehr tief, was ebenfalls dem Wasserleitvermögen entgegenwirkt. Dem Gebiet kommt somit keine Bedeutung hinsichtlich Grundwasserneubildung zu. Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

#### **6.2.5 Klima und Lufthygiene**

Als Offenlandbereich, über dem es in Strahlungsnächten infolge Ausstrahlung zur Entstehung von Kaltluft kommt, besitzt das Plangebiet die Funktion eines Kaltluftentstehungsgebietes. Die im Plangebiet entstehende Kaltluft fließt dem Gefälle folgend in Richtung Süden in Richtung Niederlinxweiler Sulzbach ab und wird weiter in Bliesau geführt. Für die Bliesau als große Kaltluftabflussbahn, die im weiteren Verlauf unter anderem zur Durchlüftung der Ortslagen von Niederlinxweiler und Ottweiler beiträgt, ist das Plangebiet aber nicht von besonderer Relevanz.

---

<sup>2</sup> Geoportal Saarland Karte „Boden\_Ertragspotenzial“ und „WMC\_SL\_Bodendaten“

<sup>3</sup> LABO (2011) Archivböden. Empfehlungen zur Bewertung und zum Schutz von Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Hrsg. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz

## 6.2.6 Arten und Biotope

### Potenzielle natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation wird die Vegetation bezeichnet, die sich ohne die Einwirkungen des Menschen unter regulären Klimabedingungen auf einem Standort einstellen würde, und die sich im Gleichgewicht mit den aktuellen Geoökofaktoren ihrer Lebensumwelt befindet. Die potenziell natürliche Vegetation ist Ausdruck des biotischen Potenzials einer Landschaft.

Auf dem gesamten Plangebiet würde bei Ausbleiben des menschlichen Einflusses wieder vollständig Wald entstehen. Aufgrund der zumeist sauren Bodenverhältnisse über den Rotliegendensanden bilden überwiegend Hainsimsen-Buchenwälder (Luzulo-Fagetum) die potenzielle natürliche Vegetation.

### Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte durch die Begehung vor Ort am 7.7.2021. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche und um den Randbereich von Eichen- bzw. Nadel- und Laubmischwald. Eine Wiese frischer Standorte (FFH-LRT 6510 C) befindet sich ebenfalls im Plangebiet.

Nachfolgend werden die im Plangebiet erfassten Biotoptypen zusammenfassend beschrieben. Die Differenzierung und Beschreibung der Einheiten orientiert sich am Leitfaden für Eingriffsbewertung von 2001 des saarländischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr<sup>4</sup>. Dementsprechend werden auch die Nummerncodes für die Erfassungseinheiten aus diesem Leitfaden vergeben. Die Verbreitung der Biotoptypen bzw. Erfassungseinheiten im Raum ist dem Biotoptypenplan zu entnehmen.

#### Eichenwald (1.1.4)

Im Norden des Plangebietes befindet sich ein Eichenwald, in dem die Stiel-Eiche (*Quercus robur*) dominiert. Der Wald hat eine ausgeprägte Baum- und Krautschicht und bildet keinen Waldsaum zur Ackerfläche. Der Holzdurchmesser liegt bei etwa 20 bis 40 cm. Begleitend zur Stiel-Eiche (*Quercus robur*) sind Baumarten wie die Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) zu finden. Die Krautschicht bilden Arten wie der Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wald-Flattergras (*Milium effusum*) und die Wald-Erdbeere (*Fragaria vesca*).



Abbildung 13: Eichenwald im Norden. (ARGUS CONCEPT)

#### Nadel/Laub – Mischwald (1.5)

Entlang des nordöstlichen Randes des Plangebiets erstreckt sich ein Nadel/Laub-Mischwald mit ausgeprägter Baum- und Strauchschicht. Der Durchmesser der Baumstämme liegt bei circa 35 cm. Neben der Rotfichte (*Picea abies*) kommen Laubbaumarten wie die Stieleiche (*Quercus robur*),

---

<sup>4</sup> i. V. m. der aktuellen Biotoptypenkartieranleitung des Saarlandes („Biotoptypenliste\_SL\_Version\_E\_2018-07-11“)

Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) vor. Im Unterwuchs sind Arten wie Brombeere (*Rubus fruticosus*), Brennnessel (*Urtica dioica*) zu finden.



Abbildung 14: Nadel/Laub – Mischwald im Norden. (ARGUS CONCEPT)

#### Waldsaum (1.7)

Im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereichs befindet sich ein Waldsaum mit ausgeprägter Schichtung. Dabei sind im Krautsaum Arten wie die Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Echtes Johanneskraut (*Hypericum perforatum*), Weißes Labkraut (*Galium album*) und Besenginster (*Cytisus scoparius*) vorzufinden. Den Strauchgürtel bilden die Schlehe (*Prunus spinosa*), Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Hasel (*Corylus avellana*). Dahinter kommen der Schwarze Holunder (*Sambucus nigra*) und typische Pionierbaumarten wie die Hängebirke (*Betula pendula*) und die Zitterpappel (*Populus tremula*) vor.



Abbildung 15: Waldsaum im Nordosten. (ARGUS CONCEPT)

#### Gehölze (1.8.3)

Innerhalb von Wiesen eingebettet befindet sich südlich des Plangebietes eine strukturreiche Streuobstreihe mit Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*). Totholz ist in Form von abgebrochenen Ästen vorhanden. Im Unterwuchs sind vorwiegend Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*) und Brennnessel (*Urtica dioica*) zu finden.



Abbildung 16: Gehölze innerhalb der Wiesenflächen im Süden. (ARGUS CONCEPT)

### Ackerflächen (2.1)

Der größte Teil des Plangebietes wird von Ackerflächen eingenommen. Diese machen einen Anteil von ca. 80 % an der Gesamtfläche des Plangebietes aus. Im westlichen Bereich des Ackers wird vorwiegend Mais (*Zea mays*) angebaut. Im nördlichen Bereich sind Gerste (*Hordeum vulgare*) und im südlichen Bereich Roggen (*Secale cereale*) angepflanzt. Ackerwildkräuter wurden hauptsächlich im Randbereich und mittig der Mais- und Gerstenfelder aufgefunden. Genannt können hier typische Arten wie Kornblume (*Centaurea cyanus*), Klatsch-Mohn (*Papaver rhoeas*) und Rotes Straußengras (*Agrostis capillaris*) im Randbereich und Acker-Stiefmütterchen (*Viola arvensis*), Windenknöterich (*Fallopia convolvulus*), Feld-Ehrenpreis (*Veronica arvensis*), Strahlenlose Kamille (*Matricaria discoidea*) im lichten Mais- und Gerstenfeld. Im dichten Roggenfeld kam lediglich vereinzelt das Rote Straußengras (*Agrostis capillaris*) vor und es wurde mehrfach das Grüne Heupferd (*Tettigonia viridissima*) beobachtet. Im nordwestlichen Teil des Ackers befindet sich eine einzelne strukturreiche Kultur-Birne (*Pyrus communis*).



Abbildung 17 -18 -19 : Ackerflächen und Kulturbirne . (ARGUS CONCEPT)

### Wiese frischer Standorte (FFH-LRT 6510 C) (2.2.14.2)

Im Süden des Geltungsbereiches befinden sich Wiesen frischer Standorte, die dem Lebensraumtyp Magere Flachlandmähwiesen (FFH-LRT 6510 C) zuzuordnen sind. Unter anderem kommen Kennarten wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea agg.*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Rauer Löwenzahn (*Leontodon hispidus*) und Moschus-Malve (*Malva moschata*) vor, sowie lebensraumtypische Arten wie Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*), Glattes Habichtskraut (*Hieracium laevigatum*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*) und kleine Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*). Beeinträchtigungen sind in Form von gesellschaftsuntypischen Arten wie Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) und Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) zu sehen. Auf der Wiese befindet sich eine einzelne strukturreiche Kultur-Birne (*Pyrus communis*), in der sich Vogelnester befinden.



Abbildung 20 - 21: Wiese frischer Standorte und strukturreiche Birne. (ARGUS CONCEPT)

### Vollversiegelte Fläche (3.1)

Im Westen des Geltungsbereiches befindet sich eine kleine vollversiegelte Fläche (12m<sup>2</sup>) von der aus sich zwei unversiegelte Feldwege Richtung Osten und Norden erstrecken.

### Feldweg (3.3.2)

Von Westen des Geltungsbereichs erstreckt sich in Richtung Osten und Norden ein unversiegelter Feldweg. Dieser Weg wird spärlich von landwirtschaftlichen Maschinen genutzt, wie man anhand der kaum vorhandenen Rillenstruktur erkennen kann. Die Feldwege werden vom Deutschen Weidelgras (*Lolium perenne*) und dem Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) dominiert. Außerdem zu nennen sind Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Rauhe Gänsedistel (*Sonchus asper*), Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*) und Grasarten wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Weiche Trespe (*Bromus hordaceus*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) und Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*). Angrenzend an den Feldweg Richtung Osten befindet sich eine Schlehe (*Prunus spinosa*).



Abbildung 22 - 23: Unversiegelter Feldweg Richtung Norden (links) und Richtung Osten (rechts). (ARGUS CONCEPT)

### Biotoptypen außerhalb des Plangebietes

In Richtung Westen und Süden setzen sich Wiesen- und Ackerflächen fort. Im Norden und Osten schließen sich überwiegend Mischwälder aus Waldmeister-Buchenwald und Eichen-Edellaubbaum-Mischwald auf basenreichem Vulkanit sowie Flattergras-Buchenwald an. Zudem befinden sich im näheren Umfeld auch magere Flachland-Mähwiesen, die im Rahmen der Biotopkartierung III erfasst wurden.

## **6.2.7 Fauna**

Für das Plangebiet erfolgten Kartierungen für planungsrelevante Artengruppen wie Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Falter. Mit der Untersuchung zur Fauna und zur Erarbeitung eines Fachbeitrags „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ wurde das Büro für Landschaftsökologie GbR von H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll in St. Wendel beauftragt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegt den Unterlagen zum Bebauungsplan bei.

Die Kartierungen zu den planungsrelevanten Artengruppen fanden in der Zeit von April 2021 bis August 2021 gemäß fachlich anerkannter Methodik statt. Das Untersuchungsgebiet umfasste das Plangebiet sowie das nähere Umfeld dessen. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Bestandserfassungen der planungsrelevanten Artengruppen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Flottmann, 2021) zusammengefasst dargestellt. Details sowie eine Karte des Untersuchungsgebietes können dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entnommen werden. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind dem Kapitel 6.5.2 zu entnehmen.

### **Vögel**

Wie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt, erfolgte die Kartierung der Vögel an sechs Tagen in der Zeit von April bis Ende Juli 2021. Es wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 57 Vogelarten nachgewiesen, wobei 27 als Brutvogelarten, fünf Arten auf dem Durchzug und 25 Arten als Nahrungsgäste anzusprechen sind (siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle 1 Im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten, mit Angaben zu Gefährdung und Schutzstatus (nach Flottmann, 2021), Erläuterungen siehe Anhang

| Art                                               | Status | Rote Liste |      |    | SPEC | V Sch<br>RL<br>Anh. I | B Art<br>Sch V<br>Anh. 1<br>Spalte | EG-<br>VO<br>Anh. |
|---------------------------------------------------|--------|------------|------|----|------|-----------------------|------------------------------------|-------------------|
|                                                   |        | SL         | D    | E  |      |                       |                                    |                   |
| Graureiher<br><i>Ardea cinerea</i>                | NG     | -          | -    | LC | -    | -                     | -                                  | -                 |
| Silberreiher<br><i>Egretta alba</i>               | NG     | n.b.       | R    | LC | -    | X                     | -                                  | A                 |
| Weißstorch<br><i>Ciconia ciconia</i>              | NG     | -          | V    | LC | 2    | X                     | 3                                  | -                 |
| Schwarzstorch<br><i>Ciconia nigra</i>             | DZ     | -          | -    | LC | 3    | X                     | -                                  | A                 |
| Rotmilan<br><i>Milvus milvus</i>                  | NG     | -          | -    | NT | 2    | X                     | -                                  | A                 |
| Sperber<br><i>Accipiter nisus</i>                 | NG     | -          | -    | LC | -    | -                     | -                                  | A                 |
| Mäusebussard<br><i>Buteo buteo</i>                | NG     | -          | -    | LC | -    | -                     | -                                  | A                 |
| Turmfalke<br><i>Falco tinnunculus</i>             | NG     | -          | -    | LC | 3    | -                     | -                                  | A                 |
| Jagdfasan<br><i>Phasianus colchicus</i>           | B5     | n.b.       | n.b. | LC | -    | -                     | -                                  | -                 |
| Straßentaube<br><i>Columba livia f. domestica</i> | NG     | n.b.       | n.b. | LC | -    | -                     | -                                  | -                 |
| Hohltaube<br><i>Columba oenas</i>                 | NG     | -          | -    | LC | E    | -                     | -                                  | -                 |
| Ringeltaube<br><i>Columba palumbus</i>            | NG     | -          | -    | LC | E    | -                     | -                                  | -                 |
| Uhu<br><i>Bubo bubo</i>                           | NG     | -          | -    | LC | 3    | X                     | -                                  | A                 |
| Waldkauz<br><i>Strix aluco</i>                    | NG     | -          | -    | LC | E    | -                     | -                                  | A                 |
| Waldohreule<br><i>Asio otus</i>                   | NG     | -          | -    | LC | -    | -                     | -                                  | A                 |
| Mauersegler<br><i>Apus apus</i>                   | NG     | -          | -    | LC | -    | -                     | -                                  | -                 |
| Grünspecht<br><i>Picus viridis</i>                | C13    | -          | -    | LC | 2    | -                     | 3                                  | -                 |
| Feldlerche<br><i>Alauda arvensis</i>              | B4     | V          | 3    | LC | 3    | -                     | -                                  | -                 |

| Art                                           | Status | Rote Liste |   |    | SPEC               | V Sch<br>RL<br>Anh.I | B Art<br>SchV<br>Anl. 1<br>Spalte | EG-<br>VO<br>Anh. |
|-----------------------------------------------|--------|------------|---|----|--------------------|----------------------|-----------------------------------|-------------------|
|                                               |        | SL         | D | E  |                    |                      |                                   |                   |
| Rauchschwalbe<br><i>Hirundo rustica</i>       | NG     | 3          | V | LC | 3                  | -                    | -                                 | -                 |
| Mehlschwalbe<br><i>Delichon urbica</i>        | NG     | 3          | 3 | LC | 3                  | -                    | -                                 | -                 |
| Baumpieper<br><i>Anthus trivialis</i>         | B4     | V          | V | LC | -                  | -                    | -                                 | -                 |
| Wiesenschafstelze<br><i>Motacilla flava</i>   | DZ     | 3          | - | LC | -                  | -                    | -                                 | -                 |
| Bachstelze<br><i>Motacilla alba</i>           | NG     | -          | - | LC | -                  | -                    | -                                 | -                 |
| Zaunkönig<br><i>Troglodytes troglodytes</i>   | B4     | -          | - | LC | -                  | -                    | -                                 | -                 |
| Heckenbraunelle<br><i>Prunella modularis</i>  | B4     | -          | - | LC | E                  | -                    | -                                 | -                 |
| Rotkehlchen<br><i>Erithacus rubecula</i>      | B4     | -          | - | LC | E                  | -                    | -                                 | -                 |
| Hausrotschwanz<br><i>Phoenicurus ochruros</i> | NG     | -          | - | LC | -                  | -                    | -                                 | -                 |
| Braunkehlchen<br><i>Saxicola rubetra</i>      | DZ     | 1          | 2 | LC | E                  | -                    | -                                 | -                 |
| Steinschmätzer<br><i>Oenanthe oenanthe</i>    | DZ     | 0          | 1 | LC | 3                  | -                    | -                                 | -                 |
| Amsel<br><i>Turdus merula</i>                 | B4     | -          | - | LC | E                  | -                    | -                                 | -                 |
| Wacholderdrossel<br><i>Turdus pilaris</i>     | NG     | V          | - | LC | (E <sup>w.</sup> ) | -                    | -                                 | -                 |
| Singdrossel<br><i>Turdus philomelos</i>       | B4     | -          | - | LC | E                  | -                    | -                                 | -                 |
| Klappergrasmücke<br><i>Sylvia curruca</i>     | B4     | -          | - | LC | -                  | -                    | -                                 | -                 |
| Dorngrasmücke<br><i>Sylvia communis</i>       | B4     | -          | - | LC | E                  | -                    | -                                 | -                 |
| Gartengrasmücke<br><i>Sylvia borin</i>        | B4     | -          | - | LC | E                  | -                    | -                                 | -                 |
| Mönchsgrasmücke<br><i>Sylvia atricapilla</i>  | B4     | -          | - | LC | E                  | -                    | -                                 | -                 |
| Zilpzalp<br><i>Phylloscopus collybita</i>     | B4     | -          | - | LC | -                  | -                    | -                                 | -                 |
| Fitis<br><i>Phylloscopus trochilus</i>        | B4     | -          | - | LC | -                  | -                    | -                                 | -                 |
| Sumpfmeise<br><i>Parus palustris</i>          | B4     | -          | - | LC | 3                  | -                    | -                                 | -                 |
| Blaumeise<br><i>Parus caeruleus</i>           | B4     | -          | - | LC | E                  | -                    | -                                 | -                 |
| Kohlmeise<br><i>Parus major</i>               | B4     | -          | - | LC | -                  | -                    | -                                 | -                 |
| Kleiber<br><i>Sitta europaea</i>              | B7     | -          | - | LC | -                  | -                    | -                                 | -                 |

| Art                                         | Status | Rote Liste |   |    | SPEC | V Sch<br>RL<br>Anh. I | B Art<br>Sch V<br>Anl. 1<br>Spalte | EG-<br>VO<br>Anh. |
|---------------------------------------------|--------|------------|---|----|------|-----------------------|------------------------------------|-------------------|
|                                             |        | SL         | D | E  |      |                       |                                    |                   |
| Waldbaumläufer<br><i>Certhia familiaris</i> | B4     | -          | - | LC | -    | -                     | -                                  | -                 |
| Neuntöter<br><i>Lanius collurio</i>         | C13    | -          | - | LC | 3    | X                     | -                                  | -                 |
| Eichelhäher<br><i>Garrulus glandarius</i>   | NG     | -          | - | LC | -    | -                     | -                                  | -                 |
| Elster<br><i>Pica pica</i>                  | NG     | -          | - | LC | -    | -                     | -                                  | -                 |
| Dohle<br><i>Coloeus monedula</i>            | NG     | -          | - | LC | E    | -                     | -                                  | -                 |
| Saatkrähe<br><i>Corvus frugilegus</i>       | NG     | -          | - | LC | -    | -                     | -                                  | -                 |
| Rabenkrähe<br><i>Corvus corone</i>          | NG     | -          | - | LC | -    | -                     | -                                  | -                 |
| Kolkrabe<br><i>Corvus corax</i>             | DZ     | -          | - | LC | -    | -                     | -                                  | -                 |
| Star<br><i>Sturnus vulgaris</i>             | C13    | -          | 3 | LC | 3    | -                     | -                                  | -                 |
| Hauszperling<br><i>Passer domesticus</i>    | NG     | V          | - | LC | 3    | -                     | -                                  | -                 |
| Feldzperling<br><i>Passer montanus</i>      | B4     | V          | V | LC | 3    | -                     | -                                  | -                 |
| Buchfink<br><i>Fringilla coelebs</i>        | B4     | -          | - | LC | E    | -                     | -                                  | -                 |
| Grünfink<br><i>Carduelis chloris</i>        | B4     | -          | - | LC | E    | -                     | -                                  | -                 |
| Stieglitz<br><i>Carduelis carduelis</i>     | B4     | -          | - | LC | -    | -                     | -                                  | -                 |
| Goldammer<br><i>Emberiza citrinella</i>     | B4     | -          | V | LC | E    | -                     | -                                  | -                 |

Als wertgebende **Brutvogelarten** sind Grünspecht, Feldlerche, Baumpieper, Neuntöter, Star und Feldzperling zu nennen. Die saarlandweit stark gefährdete Wachtel (*Coturnix coturnix*) trat mit einem Revier im westwärts angrenzenden Offenland außerhalb des Geltungsbereiches in Erscheinung. Weitere Feldlerchenreviere befinden sich im offenen Umfeld. Die Anzahl der Reviere lässt sich folgender Tabelle entnehmen:

Tabelle 2 Anzahl der Brutreviere im Geltungsbereich

| Deutscher Artname       | Wissenschaftlicher Artname | Anzahl Reviere im Untersuchungsgebiet |
|-------------------------|----------------------------|---------------------------------------|
| Baumpieper              | <i>Anthus trivialis</i>    | 1                                     |
| Feldlerche              | <i>Alauda arvensis</i>     | 6                                     |
| Feldzperling (randlich) | <i>Passer montanus</i>     | 1                                     |
| Neuntöter               | <i>Lanius collurio</i>     | 1                                     |
| Star (randlich)         | <i>Sturnus vulgaris</i>    | 1                                     |

Bei allen übrigen festgestellten Arten handelt es sich um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Brutvogelarten bzw. Nahrungsgäste oder Durchzügler, bei denen – unter grundsätzlicher Berücksichtigung des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) – bereits im Vorfeld davon ausgegangen werden kann, dass keine weitere erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. § 44 BNatSchG besteht. Die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten (v.a. Fortpflanzungsstätten) bleibt im Umfeld des Vorhabens weiter gewahrt.

Als wertgebende **Nahrungsgäste** sind Silberreiher, Weißstorch, Rotmilan, Sperber, Mäusebusard, Turmfalke, Uhu, Waldkauz, Waldohreule, Wacholderdrossel, Haussperling, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe zu nennen. Davon wurden Rauch- und Mehlschwalbe als Durchzügler beobachtet.

Als wertgebende **Durchzügler** sind Schwarzstorch, Wiesenschafstelze, Braunkehlchen und Steinschmätzer zu nennen. Davon konkret rastend waren Braunkehlchen und Steinschmätzer.

## Reptilien

Die Erfassung der Reptilien und die Ermittlung artspezifischer genutzter Flächen (Sonnen-, Ruhe-, Überwinterungsplatz, Fortpflanzungs-, Paarungs- oder Jagdhabitat) erfolgte durch fünf Begehungen im Zeitraum von Mai 2021 bis August 2021.

Es wurden insgesamt lediglich 2 Reptilienarten im Untersuchungsgebiet erfasst (siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle 3 Im Untersuchungsgebiet vorkommende Reptilienarten, mit Angaben zu Gefährdung und Schutzstatus (nach Flottmann, 2021), Erläuterung siehe Anhang

| Art                                      | Rote Liste |   | FFH-Anhang | BArt SchV Anl. 1 Spalte | BNat SchG |   |
|------------------------------------------|------------|---|------------|-------------------------|-----------|---|
|                                          | SL         | D |            |                         | b         | s |
| Waldeidechse<br><i>Zootoca vivipara</i>  | 3          | V | -          | 2                       | x         | - |
| Blindschleiche<br><i>Anguis fragilis</i> | -          | - | -          | 2                       | x         | - |

Alle heimischen Reptilienarten gelten gemäß § 44 BNatSchG als zumindest besonders geschützt. Lediglich im weiteren Umfeld trat als gemäß § 44 BNatSchG (Anhang IV der FFH-Richtlinie) europäisch streng geschützte Art vereinzelt die Zauneidechse außerhalb des Geltungsbereiches in Erscheinung.

## Falter

Um die Tagfalter (v.a. Zielarten Großer Feuerfalter, Wiesenknopf-Ameisenbläulinge) sowie insbesondere auch die beiden tagaktiven Nachtfalterzielarten Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpina proserpinus*) ebenso wie das Standort- und Nutzungsspektrum der Arten zu überprüfen, wurden sechs Begehungen im Zeitraum Mai – August 2021 durchgeführt. Hierzu wurden als Methode parallel Sichtbeobachtungen sowie Kescherfang zur Nachbestimmung nicht direkt bestimmbarer Individuen Imago- und Eisuiche angewandt.

Es wurden im Untersuchungsraum insgesamt 38 Tagfalterarten ermittelt. Diese lassen sich folgender Tabelle entnehmen:

Tabelle 4 Im Untersuchungsgebiet vorkommende Tagfalterarten, mit Angaben zu Gefährdung und Schutzstatus (nach Flottmann, 2021), Erläuterung siehe Anhang

| Art                                                                       | Rote Liste |   | FFH-<br>Anh. | BArt<br>SchV<br>Anl. 1<br>Spalte | BNat<br>SchG |   |
|---------------------------------------------------------------------------|------------|---|--------------|----------------------------------|--------------|---|
|                                                                           | SL         | D |              |                                  | b            | s |
| Gewöhnlicher Puzzelfalter<br><i>Pyrgus malvae</i>                         | 3          | V | -            | 2                                | x            | - |
| Malven-Dickkopffalter<br><i>Carcharodus alceae</i>                        | -          | - | -            | 2                                | x            | - |
| Dunkler Dickkopffalter<br><i>Erynnis tages</i>                            | V          | - | -            | -                                | -            | - |
| Schwarzkolbiger Braundickkopffalter<br><i>Thymelicus lineola</i>          | -          | - | -            | -                                | -            | - |
| Braunkolbiger Braundickkopffalter<br><i>Thymelicus sylvestris</i>         | -          | - | -            | -                                | -            | - |
| Großer Braundickkopffalter<br><i>Ochlodes sylvanus</i>                    | -          | - | -            | -                                | -            | - |
| Schwalbenschwanz<br><i>Papilio machaon</i>                                | V          | - | -            | 2                                | x            | - |
| Leguminosen-, Schmalflügel-Weißling<br><i>Leptidea sinapis, juvernica</i> | -          | D | -            | -                                | -            | - |

| Art                                                               | Rote Liste |   | FFH-<br>Anh. | BArt<br>SchV<br>Anl. 1<br>Spalte | BNat<br>SchG |   |
|-------------------------------------------------------------------|------------|---|--------------|----------------------------------|--------------|---|
|                                                                   | SL         | D |              |                                  | b            | s |
| Weißklee-Gelbling<br><i>Colias hyale</i>                          | -          | - | -            | 2                                | x            | - |
| Zitronenfalter<br><i>Gonepteryx rhamni</i>                        | -          | - | -            | -                                | -            | - |
| Großer Kohlweißling<br><i>Pieris brassicae</i>                    | -          | - | -            | -                                | -            | - |
| Kleiner Kohlweißling<br><i>Pieris rapae</i>                       | -          | - | -            | -                                | -            | - |
| Grünader-Weißling<br><i>Pieris napi</i>                           | -          | - | -            | -                                | -            | - |
| Aurorafalter<br><i>Anthocharis cardamines</i>                     | -          | - | -            | -                                | -            | - |
| Kleiner Feuerfalter<br><i>Lycaena phlaeas</i>                     | -          | - | -            | 2                                | x            | - |
| Pflaumen-Zipfelfalter<br><i>Satyrium pruni</i>                    | G          | - | -            | -                                | -            | - |
| Grüner Zipfelfalter<br><i>Callophrys rubi</i>                     | V          | V | -            | -                                | -            | - |
| Zwerg-Bläuling<br><i>Cupido minimus</i>                           | -          | - | -            | -                                | -            | - |
| Kurzschwänziger Bläuling<br><i>Cupido argiades</i>                | -          | V | -            | -                                | -            | - |
| Faulbaum-Bläuling / Garten-Bläuling<br><i>Celastrina argiolus</i> | -          | - | -            | -                                | -            | - |
| Rotklee-Bläuling<br><i>Cyaniris semiargus</i>                     | -          | - | -            | 2                                | x            | - |
| Himmelblauer Bläuling<br><i>Lysandra bellargus</i>                | -          | 3 | -            | 2                                | x            | - |
| Hauhechel-Bläuling<br><i>Polyommatus icarus</i>                   | -          | - | -            | 2                                | x            | - |
| Wander-Perlmutterfalter<br><i>Issoria lathonia</i>                | -          | - | -            | -                                | -            | - |
| Admiral<br><i>Vanessa atalanta</i>                                | -          | - | -            | -                                | -            | - |
| Distelfalter<br><i>Vanessa cardui</i>                             | -          | - | -            | -                                | -            | - |
| Tagpfauenauge<br><i>Aglais io</i>                                 | -          | - | -            | -                                | -            | - |
| C-Falter<br><i>Nymphalis c-album</i>                              | -          | - | -            | -                                | -            | - |
| Großer Fuchs<br><i>Nymphalis polychloros</i>                      | -          | V | -            | 2                                | x            | - |
| Kleiner Fuchs<br><i>Aglais urticae</i>                            | -          | - | -            | -                                | -            | - |
| Landkärtchen<br><i>Araschnia levana</i>                           | -          | - | -            | -                                | -            | - |
| Ehrenpreis-Scheckenfalter<br><i>Melitaea aurelia</i>              | -          | V | -            | -                                | -            | - |

|                                                         | SL | D | Anh. | Anl. 1<br>Spalte | b | s |
|---------------------------------------------------------|----|---|------|------------------|---|---|
| Waldbrettspiel<br><i>Pararge aegeria</i>                | -  | - | -    | -                | - | - |
| Kleines Wiesenvögelchen<br><i>Coenonympha pamphilus</i> | -  | - | -    | 2                | x | - |
| Schornsteinfeger<br><i>Aphantopus hyperantus</i>        | -  | - | -    | -                | - | - |
| Großes Ochsenauge<br><i>Maniola jurtina</i>             | -  | - | -    | -                | - | - |
| Rotbraunes Ochsenauge<br><i>Pyronia tithonus</i>        | -  | - | -    | -                | - | - |

Europäisch streng geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG (Großer Feuerfalter, Wiesenknopf-Ameisenbläulinge) wurden in den Grünlandanteilen der Untersuchungsflächen einschl. näherem Umfeld nicht festgestellt. Unter den tagaktiven Nachtfaltern wurde ebenfalls keine der planungsrelevanten Zielarten (Spanische Flagge, Nachtkerzenschwärmer) nachgewiesen.

#### 6.2.8 Immissionssituation

Innerhalb des Plangebietes, wie auch in dessen unmittelbarem Umfeld sind keine nennenswerten Abgas- oder sonstige Emissionsquellen zu nennen.

#### 6.2.9 Kultur- und Sachgüter

##### Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Innerhalb des Plangebietes befinden sich die Waldränder der angrenzenden Waldflächen, welche erhalten bleiben.

Die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet mit großen Ackerflächen wurde bereits beschrieben.

##### Landschaftsbild / Erholung

Unter Landschaftsbild versteht man die äußeren, sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen von Natur und Landschaft. Generell gilt, je schöner und abwechslungsreicher eine Landschaft sich gestaltet, desto wertvoller wird sie empfunden.

Das Plangebiet stellt sich als von Waldbeständen eingerahmte Hochfläche mit verschiedenen Strukturen dar. Das Plangebiet ist Teil einer insgesamt abwechslungsreichen und saarlandtypischen Mittelgebirgslandschaft. Vom Plangebiet gibt es unter anderem schöne Ausblicke auf die Ortslage von Remmesweiler. Vorbelastungen des Landschaftsbildes existieren durch die angrenzend an das Plangebiet verlaufende Hochspannungsfreileitung und stark befahrene Straße B41.

Dem Plangebiet selbst kommt hinsichtlich einer Erholungsnutzung derzeit nur eine mittlere Bedeutung zu. Allerdings tangieren zwei touristisch bedeutsame Radwege das Umfeld des Plangebietes. Hierbei handelt es sich um die Mountainbike Strecke 6 und um den Saar-Oster-Höhen-Radweg.

#### 6.3 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche bei Weiterführung der aktuellen Nutzung keinen nennenswerten Veränderungen unterliegen.

#### 6.4 BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Ausgehend von der im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Bestandssituation im Plangebiet und dem geplanten Vorhaben ist die Realisierung der Planung mit Auswirkungen auf Mensch und Umwelt verbunden. Im Rahmen der Planung werden daher auch Maßnahmen vorgesehen, die nachteilige Auswirkungen vermeiden, vermindern oder ausgleichen sollen.

Folgende Festsetzungen des Bebauungsplans tragen dabei zur Verminderung, Vermeidung und zum Ausgleich der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bei:

- Im Bereich der Betriebsflächen des zukünftigen Solarparks sowie in dessen Umfeld wird die Entwicklung von Magerrasen durch extensive Mahd oder Beweidung festgeschrieben. In diesem Zusammenhang sollen auch die Ackerflächen, die im nicht bebauten Bereich des Solarparks liegen in Extensivgrünland umgewandelt werden.
- Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,8 im Bereich des Sondergebietes, wobei damit die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden wird.
- Die Gesamtversiegelung im Solarpark darf nicht mehr als 1.500 m<sup>2</sup> betragen.
- Beschränkung der Höhenentwicklung der Photovoltaik-Gestelle auf maximal 2,8 m über Geländeoberfläche sowie Festlegung des Mindestabstandes zwischen Geländeoberfläche und Photovoltaik-Gestelle von 0,8 m; Nebenanlagen dürfen maximal eine Höhe von 3,0 m erreichen. Eventuelle erforderliche Kameramaste können bis zu 8 m hoch werden.
- Einzäunungen sind so zu gestalten, dass Klein- und Mittelsäuger den Zaun passieren können. Durch den Abstand der Zaununterkante von mind. 20 cm zur Geländeoberfläche bzw. alternativ den Einbau von geeigneten Durchlässen in regelmäßigen Abständen wird die Barrierewirkung für Klein- und Mittelsäuger verringert. Zudem sollen entlang der Einzäunung Altgras- und Blühstreifen entstehen.
- Anzulegende Erschließungswege, Bedarfsstellplätze oder Wendemöglichkeiten sind aus Gründen der Grundwassererneuerung wasserdurchlässig zu befestigen.
- Sicherung der Waldsäume durch Festsetzung als Waldflächen
- Sicherung der beiden solitären Birnbäume und des Gehölzes am Südrand des Plangebietes

#### 6.5 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

Die Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die umweltbezogenen Schutzgüter, den Menschen sowie die Kultur- und Sachgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen lassen sich wie folgt beschreiben:

##### 6.5.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter

##### Untergrund / Boden

Der Boden übernimmt im Naturhaushalt vielfältige Funktionen. Neben der zeitlich verzögernden Speicherung von Wasser übernimmt der Boden die Bindung anorganischer und organischer Schadstoffe, ebenso den mikrobiellen Um- und Abbau von organischen Schadstoffen. So werden schädliche Stoffe gebunden oder sogar unschädlich gemacht, die Auswaschung ins Grundwasser oder die Aufnahme in die Nahrungskette durch Pflanzen wird gemindert. Weiterhin ist der Boden bedeutsamer Lebens- und Nahrungsraum für pflanzliche und tierische Organismen und daher

auch Produktionsort von Biomasse. Durch die Versiegelung von Bodenoberfläche gehen diese Funktionen vollständig verloren.

Trotz der insgesamt großen Flächenbeanspruchung des geplanten Solarparks bleibt der Verlust von Bodenoberfläche durch Versiegelung vergleichsweise gering. So wird der Gesamtversiegelungsgrad der Anlage inklusive aller Gebäudeteile nicht über 1.500 m<sup>2</sup> liegen.

Durch die Überdeckung des Bodens durch die Modulflächen kann es weiterhin zu einer oberflächigen Austrocknung der Böden durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen kommen. Durch das abtropfende Regenwasser entlang der Modultischkanten besteht theoretisch auch die Gefahr der Bildung von Erosionsrinnen (z.B. bei Starkregenereignissen). Durch die zukünftig bestehende ganzjährig geschlossene Vegetationsdecke wird der oberflächige Abfluss jedoch abgemindert. Insbesondere im Vergleich zu den derzeit bestehenden, zeitweise vegetationsfreien Ackerflächen wird sich die Erosionsgefahr zukünftig deutlich verringern.

Baubedingte Auswirkungen durch das Befahren mit schwerem Gerät und eine hiermit verbundene Bodenverdichtung können hier aufgrund der Vornutzung „Ackerbau“ weitgehend unberücksichtigt bleiben. Außerhalb der befestigten Wege kommen zum Aufbau der Module keine schweren Geräte zum Einsatz. Die Module werden in der Regel durch den Einsatz einer Rammraupe mit breiter Gummiauflage für die Pfosten und eines Manitou zum Abladen und Verteilen der Module errichtet.

Damit ist im Vergleich zu den üblichen landwirtschaftlichen Geräten die Verdichtung des Bodens gering.

Auch die Anlage der Kabelgräben zwischen den einzelnen Modultischen stellt einen Eingriff in den Boden dar. Aber auch hier können die Auswirkungen aufgrund der Vornutzung der Flächen (Pflügen des Bodens) als vergleichsweise gering eingestuft werden.

Schadstoffeinträge in den Boden sind bau-, anlagen- oder betriebsbedingt nicht zu erwarten. Lediglich während der Bauphase könnten im Falle eines Unfalles Öle oder Treibstoffe in den Boden gelangen. Im Regelfall und bei ordnungsgemäßer Wartung der eingesetzten Fahrzeuge kann dies aber ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden bleiben insgesamt gering. Betrachtet man die Vornutzung großer Teile des geplanten Solarpark-Standorts als Intensivacker, so ist hier sogar von einer Verbesserung hinsichtlich des Schutzgutes Boden auszugehen. So stehen der geringflächigen Neuversiegelung und Bodenbeanspruchung eine flächige Unterbindung der Bodenbearbeitung sowie der Verzicht auf Pestizide und Düngung gegenüber. Dies führt insgesamt zu einer merklichen Reduzierung der Bodenbelastungen, einem verminderten Oberflächenabfluss, einer größeren Wasserspeicherkapazität sowie einer verminderten Auswaschung von Oberboden und Nährstoffen. Die Einschränkung der Bodenfunktionen im Bereich der versiegelten Flächen kann daher weitgehend durch die Verbesserung der Bodenfunktionen außerhalb der versiegelten Flächen ausgeglichen werden. Vielmehr lässt die extensive Grünlandnutzung eine Regeneration des Bodens erwarten.

#### **Oberflächengewässer / Grundwasser**

Durch Versiegelung wird neben dem Boden insbesondere das Naturgut Wasser in Mitleidenschaft gezogen. So kommt es mit zunehmender Versiegelung zur Verringerung der Versickerungsflächen, d.h. zur Verhinderung der Niederschlagsversickerung an Ort und Stelle. Eine Verminderung der Versickerung kann langfristig zur Verringerung der Grundwasserneubildung und zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen.

Wie oben bereits näher dargelegt, bleibt die Neuversiegelung von Flächen durch die Realisierung des Solarparks auf maximal 1.500 m<sup>2</sup> beschränkt. Durch die reihenweise Anordnung der Module,

mit größeren dazwischen liegenden Lücken, bleibt hier eine Versickerung des anfallenden Regenwassers weiterhin gewährleistet. Das anfallende Niederschlagswasser kann über die geneigten Modulflächen abfließen und zwischen den Modulreihen in den Grünlandflächen versickern. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung ist demzufolge auszuschließen.

Damit bleiben die Auswirkungen der Planung auf das Naturgut Wasser insgesamt sehr gering bzw. können als weitgehend fehlend eingestuft werden. Der entfallende Einsatz von Pestiziden bzw. Düngemitteln durch Aufgabe der Ackernutzung führt weiterhin zur allmählichen Ausdünnung überflüssiger Nährstoffe und so auch indirekt zu einer Verbesserung der Grundwasserqualität.

Hierbei muss auch berücksichtigt werden, dass das Plangebiet aufgrund der geologischen Situation keinerlei Bedeutung für die Grundwassernutzung hat.

Fließ- oder Stillgewässer sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

### **Klima / Lufthygiene**

Klimatische Veränderungen durch Neuversiegelung von Flächen bleiben im vorliegenden Planungsfall auf ein Minimum beschränkt. Die Errichtung eines Solarparks wirkt sich in erster Linie über die Beschattung des Bodens durch die Modulflächen auf die kleinklimatischen Verhältnisse aus. So kommt es unterhalb der einzelnen Modultische zu einer deutlichen Reduzierung der ankommenden Niederschlagsmenge. Tagsüber führt die Verschattung unter den Modultischen zu einer deutlichen Temperaturabsenkung, nachts hingegen wird die Wärmestrahlung unter den Modultischen gehalten, so dass die Temperatur unter den Modulen deutlich über der Umgebungstemperatur liegt. Dies hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Da die im Plangebiet entstehende Kaltluft nicht in Richtung der Ortslage von Remmesweiler abfließt, können hier klimaökologische Effekte in der Ortslage ausgeschlossen werden.

Andere klimarelevante Strukturen wie großflächige Gehölzstrukturen oder Wald sind durch die Planung nicht betroffen.

Durch den kleinräumigen Wechsel von beschatteten und besonnten sowie trockenen und frischen Bereichen kommt es weiterhin zu mikroklimatischen Veränderungen. Auch das Aufheizen der Module auf bis zu 50 – 60 Grad Celsius führt zu mikroklimatischen „Wärmeinseln“ und damit kleinklimatischen Veränderungen. Großräumig wirksame Klimaveränderungen sind hierdurch nicht zu erwarten.

Stoffliche Emissionen entstehen im Zuge der geplanten Solarparknutzung nahezu nicht, so dass auch eine Verschlechterung der lufthygienischen Situation weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Lediglich im Zuge der Bauphase bzw. gelegentlich erforderlicher Wartungsarbeiten kommt es zu zeitlich stark begrenzten, geringen Emissionen durch Baufahrzeuge. Vielmehr muss hier angemerkt werden, dass die weitgehend emissionsfreie Stromgewinnung durch die Photovoltaikanlagen überregional betrachtet zu einer nennenswerten Verminderung von Luftschadstoffen und damit auch einer Verbesserung der Luftqualität beiträgt.

Insgesamt sind keine umfangreichen negativen Auswirkungen auf das Klima und die Lufthygiene zu erwarten. Im Gegenteil kann die geplante Sonnenenergienutzung einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten.

### **Arten und Biotope**

#### **Direkte Veränderung der Habitatstruktur**

Im Zuge der Realisierung der vorliegenden Planung wird nahezu ausschließlich intensiv genutzte Ackerfläche beansprucht, die für den Arten- und Biotopschutz nur von geringer Bedeutung ist. Zusätzlich wird darüber hinaus auch eine Wiese frischer Standorte des FFH-Lebensraumtyps 6510 genutzt.

Die direkte Zerstörung von Lebensraum durch die Realisierung der Planung beschränkt sich auf die versiegelten Flächen, welche maximal 1.500 m<sup>2</sup> betragen. Die Betriebsfläche innerhalb des Sondergebietes soll eingegrünt und durch Beweidung oder Mahd offengehalten und extensiv genutzt bzw. gepflegt werden. Diese Flächenumnutzung führt zu einer deutlichen Extensivierung, zur Strukturanreicherung und damit zur Verbesserung der Habitatvielfalt und Artendiversität. Die im und um das Plangebiet vorhandenen FFH-Lebensraumtypen „Magere Flachland-Mähwiesen“ besitzen einen großen Artenreichtum, der auch Rückschlüsse auf die mögliche spätere Artenzusammensetzung im Sondergebiet zulässt. Insbesondere der zu erwartende Blütenreichtum wird im Plangebiet die Situation für Insekten und in der Folge auch für Insektenfresser verbessern.

Auch kann das Betriebsgelände somit von einigen Vogelarten weiterhin als Jagd-, Nahrungs- und Brutgebiet genutzt werden. Positiv wirkt sich hier die Störungsfreiheit durch die Einzäunung des Geländes aus. Störungen beschränken sich hier auf Pflege- und Wartungsmaßnahmen.

Dennoch werden auch Ackerflächen von einigen Tierarten, meist saisonal z.B. als Brut- oder Aufzuchtthabitat während der deckungsreichen Vegetationsperiode, genutzt. Ein Ausweichen dieser Arten auf Nachbarflächen ist zwar prinzipiell möglich, für manche Arten (u.a. Wachtel, Feldlerche, Rotmilan siehe Kapitel 6.5.2) werden hierbei jedoch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig, um eine Beeinträchtigung auszuschließen.

Da es sich bei der FFH-LRT Wiese um eine Wiese der Ausprägung C handelt, ist ein Ausgleich nicht zwingend notwendig. Die Wiese wird nicht zerstört, sondern mit Solarmodulen versehen, wodurch sich unter den Modulen nach einer Störung wahrscheinlich wieder eine C-Wiese einstellen wird.

Die Entfernung der Einzelbäume und der Gehölze bedeutet den Verlust von Lebensräumen, welcher ausgeglichen werden muss. Durch die Schaffung neuer, gegebenenfalls wertvollerer Lebensräume kann dies voraussichtlich ausgeglichen werden.

Auswirkungen durch die Beschattung von Lebensräumen oder Veränderungen des Niederschlagsregimes sind zwar durch die Realisierung der Planung zu erwarten, sie sind jedoch naturschutzfachlich nicht bedeutsam.

### **Individuenverlust**

Baubedingt kommt es bei der Baufeldfreiräumung zu Individuenverlust und Mortalität. Hierbei handelt es sich zum einen um Vegetationsstrukturen, aber zum anderen um wenig mobile Tierarten, wie u.a. Insekten, Käfer, Schmetterlinge, etc.

### **Barrierewirkung und Verlust von Lebensraum**

Mit einer Zerschneidung von Wanderkorridoren von Großsäugern (u. a. Rehe, Hirsche, Wildschweine) ist nicht zu rechnen, da es sich um einen vergleichsweise kleinflächigen Solarpark handelt, der gut umwandert werden kann. Kleinsäuger (wie Mäuse und Marder) können weiterhin durch die hierfür vorgesehenen Lücken im Zaun bzw. unterhalb des Zaunes schlüpfen, so dass deren Wanderkorridore und Lebensräume ebenfalls nicht eingeschränkt werden. In regelmäßigen Abständen werden Durchlässe belassen, die zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche einen Abstand von mindestens 20 cm aufweisen.

Für Großsäuger geht das Plangebiet aufgrund der Einzäunung als Lebensraum verloren. Aufgrund der intensiven Ackernutzung ist das Gebiet jedoch als Lebensstätte oder Nahrungsraum für Großsäuger nicht von besonderer Bedeutung.

### **Optische Reize**

Auswirkungen durch Lichtreflexion und damit verbundener Lockwirkung der Modulflächen sind insbesondere für Wasservögel und Wasserinsekten beobachtet worden und daher von Relevanz, da die Modulflächen mit Wasserflächen verwechselt werden können. Durch Landeversuche von

Wasservögel besteht Verletzungs- und Tötungsgefahr. Besonders gefährdet sind offenbar nachziehende und relativ schlecht fliegende Vögel wie z.B. Taucherarten oder Lummenvögel. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Vögel mit zunehmender Annäherung an die Photovoltaikanlagen die einzelnen Module wahrnehmen und somit keine Landeversuche unternehmen werden (Christoph Herden et al.: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen). Auch Wasserinsekten können die Modultische theoretisch mit Wasserflächen verwechseln. Ob dies für Insektenpopulationen zu Beeinträchtigungen führen kann, lässt sich kaum abschätzen, da die Größe von Insektenpopulationen methodisch nicht zu ermitteln ist. Es wird jedoch aus Vorsorgegründen empfohlen, zumindest im Umfeld von bekannten Vorkommen sehr stark bedrohter Wasserinsekten auf die Planung von Photovoltaikfreiflächenanlagen zu verzichten (Skript des Bundesamtes für Naturschutz: Christoph Herden et al.: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen). Im Plangebiet sowie in der unmittelbaren Umgebung können Vorkommen stark bedrohter Wasserinsekten aufgrund der Biotopausstattung ausgeschlossen werden.

Auch der Wirkfaktor der Spiegelung, wodurch theoretisch Habitatstrukturen widergespiegelt werden können und Vögel zum Anflug verleiten werden können, ist vernachlässigbar. Durch die Ausrichtung der Module zur Sonne (i.d.R. rund 15 °) sind Widerspiegelungen von Habitatelementen kaum möglich. Das Risiko ist daher sehr gering, so dass ein erhöhtes Mortalitätsrisiko für Vögel nicht anzunehmen ist.

#### **Emissionen / mechanische Einwirkung**

Durch die Photovoltaikanlagen bedingte Lärmemissionen (z.B. Anströmgeräusche durch Wind, Trafos) sind auf den Nahbereich beschränkt und werden meist von weiteren Störreizen überlagert. Dauerlärm, der zu einer nachhaltigen Entwertung von Lebensräumen führen kann, ist hier nicht zu erwarten. Lediglich im Zuge der Baumaßnahmen ist mit zeitlich begrenzten Lärmemissionen zu rechnen, die jedoch nicht zu nachhaltigen Beeinträchtigungen der Tierwelt führen. Baubedingt kann es zudem durch Lärm und Erschütterung zu einer Vergrämung von Arten kommen.

#### **6.5.2 Auswirkungen auf streng und besonders geschützte Arten (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Umweltschäden)**

Erarbeitet wurde die Artenschutzrechtliche Prüfung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag durch das Büro für Landschaftsökologie GbR von H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll. Die Untersuchungen erfolgen für die Tiergruppen der Brutvögel, Reptilien und Falter (Zielarten: Großer Feuerfalter, Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Spanische Flagge, Nachtkerzenschwärmer). Die Untersuchungen fanden im Zeitraum von April bis August 2021 statt.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt.

#### **Artenschutzrechtliche Prüfung**

Das Erfordernis einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich, vereinfacht dargestellt, aus der Übernahme von europäischem Artenschutzrecht in das nationale Naturschutzrecht. Im Zuge der Umsetzung der Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) erfolgte durch Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und 29.07.2009 eine Anpassung des deutschen Artenschutzes an die europarechtlichen Vorgaben. Diese Umsetzung der Vorgaben der FFH- und der V-RL erfolgten mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese Bestimmungen zum Artenschutz sind neben dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ eines der beiden Schutzinstrumente der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in der FFH- und V-RL genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen.

Aus der Anpassung der Artenschutzbestimmungen des BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Speziellen Artenschutzprüfung (SaP) unter anderem im Rahmen der Bauleitplanung. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die SaP notwendig, um zu prüfen, ob für ein festgelegtes Artenspektrum streng geschützter Arten (europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

#### *Tötungsverbot*

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

#### *Störungsverbot*

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es außerdem verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt hiernach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

#### *Zugriffsverbot – Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten*

Weiterhin ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im den Planunterlagen beiliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Flottmann, 2021) sind die rechtlichen Grundlagen noch einmal ausführlich dargestellt. Als Ergebnis der faunistischen Bestandserfassungen hat für einige der nachgewiesenen Tierarten aufgrund deren Schutz- und Gefährdungstatus eine artenschutzrechtliche Prüfung zur Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Art zu erfolgen. Ziel der Prüfung ist es, festzustellen, ob und, wenn ja, welche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst und Artenschutzmaßnahmen, gegebenenfalls auch vorgezogenen, zur Vermeidung und zum Ausgleich festgelegt werden müssen.

### **Vögel**

#### *Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht baubedingt grundsätzlich, wenn im Bereich von Reproduktionsstätten (hier v.a. Bodenbrüter) die beabsichtigten Arbeiten zur Brutzeit erfolgen. Es kommt dann zwangsläufig zur Tötung von Individuen einschließlich Eigelegenen und Jungvögeln.

**Somit ist ohne vorhabensbezogene Maßnahmen ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegeben**

#### *Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

Bei den festgestellten Brutvogelarten handelt es sich überwiegend um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten, bei denen bereits im Vorfeld davon auszugehen ist, dass deren lokale Populationen insgesamt betrachtet keiner erheblichen Störung i.S. des § 44 BNatSchG unterliegen.

**Somit ist bezüglich der allgemein häufigeren Arten der Verbotstatbestand der erheblichen Störung i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht gegeben.**

Die wertgebenden Brutvogelarten Wachtel, Grünspecht, Feldlerche, Baumpieper, Neuntöter, Star und Feldsperling unterliegen hier einer näheren Betrachtung. Es sind v.a. Störungen (z.B. Verdrängungseffekte) durch den Baubetrieb zu erwarten.

### Zugriffsverbot – Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Bei den ermittelten häufigeren und ungefährdeten Arten ist zwar eine relative Brutorttreue zum Habitat gegeben, die Arten bauen ihre Nester jedoch jedes Jahr neu oder wechseln ggf. bei entsprechender Verfügbarkeit die Niststandorte, so dass eine besondere Brutplatztreue nicht besteht. Bei Verlust eines Brutplatzes und vorhandenem Angebot in der Umgebung kann davon ausgegangen, dass diese Arten auf angrenzende Strukturen ausweichen.

Auch die für die wertgebenden Arten Feldsperling, Grünspecht, Star und Baumpieper relevanten Gehölzstrukturen bleiben im Rahmen der Planung des Solarparks erhalten. Somit bleiben auch die diesbezüglich geschützten Lebensstätten i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG dieser gehölzbrütenden Arten unbeeinträchtigt. Für die wertgebende Art Neuntöter sind außerhalb des Plangebietes deutlich wertvollere Hecken- und Gehölzstrukturen vorhanden, auf welche ausgewichen werden kann.

Für Feldlerche allerdings als wertgebender, konkreter Brutvogel des Offenlandes kommt es im Planungsbereich zu einem gänzlichen Verlust des Lebensraumes bzw. erheblichen Teilverlust.

**Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen geschützten Lebensstätten (hier: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG) sind demnach für Feldlerche als wertgebender, konkreter Brutvogel des Offenlandes nicht mehr gewahrt. Der Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG liegt damit für die genannten Arten vor.**

### **Reptilien**

#### Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Unter den Reptilien trat als europäisch streng geschützte Art vereinzelt die Zauneidechse außerhalb des Geltungsbereiches in Erscheinung.

**Somit ist der Verbotsbestand der Tötung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gegeben.**

#### Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Da die Baumaßnahmen nicht außerhalb des Geltungsbereiches erfolgen werden, ist nicht von einer Störung i.S. des § 44 BNatSchG auszugehen.

**Somit ist der Verbotstatbestand der erheblichen Störung i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht gegeben.**

### Zugriffsverbot – Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da sich die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse außerhalb des Plangebietes befinden, ist nicht von einer Beeinträchtigung dieser auszugehen.

**Der Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor.**

### Vermeidungs-, Minderungs-, Kompensationsmaßnahmen

Wie dargestellt, sind Artenschutzmaßnahmen erforderlich, um für einige der geprüften Tierarten ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern. Im Nachfolgenden lassen sich die für die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zusammengefasst darstellen. Diese werden zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte in den Bebauungsplan mit Hilfe entsprechender Festsetzungen bzw. als Hinweise aufgenommen.

## Vögel

### Vermeidungsmaßnahme

Baubeginn außerhalb der Brut- und Nistzeiten der Vögel frühestens ab Mitte August bis März.

### Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme)

Da innerhalb des Plangebietes 6 Feldlerchen-Brutpaare vorgefunden wurden, sind im näheren Umfeld Kompensationsmaßnahmen in Form von einer Anlage von Extensivgrünland (nach Vorlage der vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen für die Feldlerche [LANUV, 2019]<sup>5</sup>) zu realisieren. Da pro Paar ein Maßnahmenbedarf im Verhältnis von min. 1:1 zur Beeinträchtigung erfolgen sollte, erfolgt eine Bereitstellung von ca. **3,6 ha CEF-Fläche**.

Im intensiv genutzten Offenland (Acker, Grünland) entstehen für die Feldlerche v.a. Probleme durch zu dicht aufwachsende Vegetation und durch die zu frühe Ernte bzw. Mahd während der Brutzeit. Durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen sowie die Anlage von Extensivgrünland werden für die Feldlerche günstige Ackerkulturen und Grünlandstrukturen geschaffen. Die Flächen gilt es wie folgt zu optimieren:

Als Anforderungen an den Maßnahmenstandort gelten:

- Ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden: Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse). Hanglagen nur bei übersichtlichem oberem Teil, keine engen Talschluchten. Die Feldlerche hält Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.
- Keine wüchsigen Standorte, die im Saisonverlauf eine geschlossene und dichte Vegetationsdecke > 20 cm ausbilden (eingeschränkte Fortbewegung der Feldlerche oder vorige Ausmagerungsphase).
- Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt.
- Grundsätzlich sollen in ackergeprägten Gebieten vorrangig Maßnahmen im Acker, in grünlandgeprägten Gebieten vorrangig Maßnahmen im Grünland umgesetzt werden.

Anforderungen an Qualität und Menge

- Bei Funktionsverlust des Reviers mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 1 ha. (Begründete Abweichung aufgrund lokaler Gegebenheiten möglich). Bei streifenförmiger Anlage Breite der Streifen > 6 m; idealerweise > 10 m.
- Grundsätzlich gelten die allgemeinen Vorgaben zur Herstellung und Pflege von Extensivgrünland (siehe Maßnahmenblatt Extensivgrünland). Zwischen den Mahdterminen soll ein Zeitraum von **mind. 6 Wochen** liegen, um den Lerchen eine ausreichende Reproduktion zu ermöglichen.
- Zur Vermeidung von Florenverfälschung ist regionales Saatgut zu verwenden.
- Es können in der Fläche oder angrenzend kurzrasige Streifen (bis 15 cm Vegetationshöhe) angelegt werden, da diese günstig für die Nahrungssuche am Boden. Die Streifen sollen von Beginn der Brutzeit an kurzrasig gehalten werden, um eine Anlage der Nester in diesen Bereichen zu vermeiden.

---

<sup>5</sup> Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019) <https://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035> zuletzt abgefragt: 1.12.2021

- Bei einer Beweidung ist die Besatzdichte so zu wählen, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet.

Als wiederkehrende Maßnahme ist die jährliche Mahd oder Beweidung der Fläche zu nennen, welche nach den o. g. Vorschriften erfolgt. Sofern auf den Flächen eine häufigere Mahd zur Erreichung der o. g. Vegetationshöhen erforderlich ist, ist auf mögliche Konflikte mit anderen Arten zu achten, ebenso auf mögliche Mahdverluste bei der Feldlerche (ggf. vorher Maßnahmen zur Verringerung des Dichtwuchses durchführen).

Ergänzend bzw. alternativ werden je betroffenes Brutpaar Feldlerche drei, also insgesamt 18 sog. Lerchenfenster berücksichtigt. Die Lerchenfenster sind bewusst angelegte Fehlstellen in der landwirtschaftlichen Nutzfläche, auf denen die Feldlerche Brutplätze sowie genügend Futter findet. Die Fenster werden in Feldern von mindestens fünf Hektar Größe angelegt - vor allem in Getreide-, ggf. aber auch in Raps- und Maisäckern. Bei der Saat wird die Sämaschine einfach für einige Meter angehoben, so dass eine nicht gesäte Freifläche von ungefähr 20 Quadratmeter entsteht, auf der Feldlerchen brüten können und Nahrung finden. Nach der Saat können die Landwirte die Lerchenfenster zusammen mit dem restlichen Acker ganz normal bewirtschaften.

Die beschriebenen Maßnahmen kompensieren funktional auch den Verlust des Nahrungshabitats für insbesondere Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke und Waldkauz.

Eine für die CEF-Maßnahmen geeignete Fläche (Gemarkung Remmesweiler Flur 8, Parzellen 163/1, 171/1 und 228/1) wurde wie beschrieben, im Bebauungsplan durch Zuordnungsfestsetzung gesichert.



Abbildung 24: Lage der CEF-Maßnahme

### **Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen**

Die naturschutzfachliche Baubetreuung hat dafür zu sorgen, dass die natur- und artenschutzrechtlichen Auflagen auch umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Um einen reibungslosen und einen eingriffsschonenden Bauablauf zu gewährleisten, ist eine naturschutzfachliche Baubegleitung erforderlich. Diese Betreuung beinhaltet u.a. die Maßnahmen:

- Während der Bauphase werden die Bauarbeiten kontrolliert und auf ihre Naturschutzfachlichkeit hin überprüft (v.a. Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung),

- Vorgabe von Baustelleneinrichtung und Lagerflächen,
- Betreuung, damit die Schutzmaßnahmen, insbesondere CEF-Maßnahmen optimal gestaltet werden können

### **Fazit**

Für die betroffenen Artengruppen der Vögel wurden Maßnahmen dargestellt, welche das baubedingte Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie erhebliche Störungen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vermeiden können (v.a. Bauzeitenbeschränkung).

Durch das vorliegende Maßnahmenkonzept kann weiterhin erreicht werden, dass durch ergänzende Schutz- und Kompensationsmaßnahmen die Individuenbestände der betroffenen streng geschützten Arten bzw. heimischen europäischen Vogelarten in gleicher Größe erhalten sowie die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen geschützten Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Zusammenfassend ist durch die beschriebenen Maßnahmen und Empfehlungen von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Zugriffsverbote i.S.d. § 44 BNatSchG mehr auszugehen. Insgesamt kann damit festgehalten werden, dass wenn alle beschriebenen Maßnahmen rechtzeitig und ordnungsgemäß umgesetzt werden, es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kommt.

### **Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG**

§ 19 BNatSchG regelt die Haftung für Schäden durch nachteilige Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten (nach den Anhängen II und IV der FFH-RL und nach Artikel 4 Abs. 2 und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) und Lebensräume (Lebensräume der vorgenannten Arten, Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten der FFH-RL), die nach EU-Recht geschützt sind, und zwar innerhalb und außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten.

Die Verantwortlichen (Bauherren, Betreiber) werden nur dann von der Haftung für Schäden freigestellt, wenn die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten und Lebensräume ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich verbindlich festgesetzt werden. Notwendige funktionale Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen sind zwingend durchzuführen und lassen keine Abwägung zu.

Oben genannte Lebensräume befinden sich mit Ausnahme der FFH-LRT Wiese (6510 C), nicht innerhalb des Plangebietes. Bei dieser Wiese wird jedoch, wie oben genannt, vermutlich ein ähnlicher Standort erneut unterhalb der Module entstehen beziehungsweise sich von der Störung erholen. Erhebliche Schäden an oben genannten Arten durch die Planung sind, nicht zu erwarten, sofern die durch den Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

### **6.5.3 Auswirkungen auf den Menschen**

#### **Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden**

Der im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellte „Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ von 2007 weist auch mögliche Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit auf. Berücksichtigt wurden hier die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden, welche potenziell durch baubedingte Geräusche, optische Effekte und elektrische und magnetische Felder beeinträchtigt werden kann.

Beeinträchtigungen durch Lichtreflektionen (Blendung) können nach momentaner Einschätzung für Teile des Ortsrandes von Remmesweiler bei tiefstehender Sonne zu Zeitpunkten kurz nach

Sonnenaufgang nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde ein Blendgutachten erstellt. Eine entsprechende Forderung wurde aber von keiner Fachbehörde gefordert.

Die von den Modulen, Kabeln und Trafostationen ausgehende elektrische oder magnetische Strahlung ist vernachlässigbar, da sie die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall unterschreiten und auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt sind. Lärmemissionen beschränken sich auf die Bauphase. Aufgrund der Entfernung zu den Ortslagen ist hierdurch nicht mit Störungen der Ortslagen zu rechnen. Es kommt höchstens zu einer geringen Erhöhung des Schwerlastverkehrs, was jedoch zeitlich begrenzt ist.

### **Landschaftsbezogene Erholung**

Auswirkungen auf die Erholungseignung der Landschaft sind durch visuelle Effekte, Zerschneidung von Wegebeziehungen und Flächenverlust zu erwarten. Durch die visuelle Wirkung der PV-Freiflächenanlagen entsteht der Eindruck einer technisch überprägten Landschaft, während die Landschaft derzeit lediglich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt wird und nur in geringem Maße durch die angrenzende Hochspannungsfreileitung vorbelastet ist.

Die vorhandenen befestigten Feldwirtschaftswege, welche als Spazierwege genutzt werden können, sind weiterhin zugänglich und werden am Solarpark vorbeigeführt. Gleiches gilt für die angesprochenen Radwege MTB 6 und Saar-Oster-Höhen-Radweg. Beeinträchtigungen beschränken sich auf die technische Überprägung der Landschaft, welche sich jedoch im vorliegenden Fall überwiegend im Nahbereich auswirkt und vom Menschen subjektiv empfunden wird.

## **6.5.4 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter**

### **Landwirtschaft / Forstwirtschaft**

Forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind von der Planung nur in geringem Maße betroffen. Diese werden durch die Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert, sodass es nicht zu einer Beeinträchtigung kommt.

Durch die Errichtung des Solarparks gehen ca. 10 ha an Ackerflächen verloren.

Aufgrund der Tatsache, dass die Fläche aber in der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen als benachteiligtes Gebiet geführt wurde und die Flächenkulisse im Vorfeld der Verordnung mit der Landwirtschaftskammer abgestimmt wurde, ist aber davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Landwirtschaft durch die Flächeninanspruchnahme kommen wird.

### **Landschaftsbild / Erholungsnutzung**

Da es sich bei Photovoltaikanlagen um landschaftsfremde Objekte handelt, ist von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Insbesondere in sonst kaum vorbelasteten Landschaften entsteht der Eindruck einer technisch überprägten Landschaft. Im direkten Umfeld der Anlagen sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen. Zur Ermittlung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen (Script des Bundesamtes für Naturschutz: Herden et al.: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen):

- Erkennbarkeit von auffälligen Einzelobjekten,
- Sichtbarkeit einzelner Anlagenteile,
- Größe der Anlage im Blickfeld,
- Lage zur Horizontlinie,
- teilweise Sichtverschattungen,

- Vorbelastungen durch andere anthropogene Landschaftselemente

Wenn vom Beobachtungspunkt die Moduloberfläche sichtbar ist, erscheint die Anlage mit einer größeren Helligkeit und abweichenden Farbe im Landschaftsbild. Bei unbeweglichen Konstruktionen wie im vorliegenden Fall tritt die größte Wirkintensität daher in südlicher Richtung auf. Aus nördlicher und seitlicher Richtung sind dagegen insbesondere die Tragekonstruktionen sichtbar, welche jedoch einen deutlich geringeren Anteil am Blickfeld einnehmen und bei nicht reflektierenden Konstruktionen nicht so auffällig sind. Von Norden sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oft gering und aus weiterer Entfernung nicht mehr feststellbar.

Sichtverschattungen sind im Planungsraum in nördlicher und östlicher Richtung durch angrenzende Waldflächen vorhanden.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden sich im vorliegenden Fall auf das unmittelbare Umfeld des Solarparks beschränken. Weitreichende Auswirkungen können aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

Die Reichweite des Sichtraums ist stark vom Relief und von der Lage der Anlage im Relief abhängig. In Kuppenlagen ist der Sichtraum deutlich geringer als in Hanglagen. Durch die Kuppenlage des Plangebietes ist daher die Einsehbarkeit deutlich eingeschränkt. Die Ortschaft Remmesweiler, welche die nächstgelegene Ortschaft zum geplanten Solarpark darstellt, liegt größtenteils tiefer als das Plangebiet, so dass hier nur wenige direkte Sichtbeziehungen bestehen.

Aufgrund des Reliefs kann auch weitgehend ausgeschlossen werden, dass die Module in der Horizontlinie erscheinen, was die Wirkintensität deutlich erhöhen würde. Nach Norden sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Module jedoch oft nicht mehr feststellbar, da die Modultische nach Süden ausgerichtet sind. Die Ortslage von Remmesweiler befindet sich westlich des Solarparks. Daneben wird die Sichtbarkeit aufgrund der geringen Höhe der Anlagen mit zunehmender Entfernung sehr gering.

#### **Bodendenkmäler**

Bodendenkmäler sind zum jetzigen Zeitpunkt im Plangebiet nicht bekannt.

#### **6.5.5 Wechselwirkungen unter Beachtung der Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen**

Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- und Sachgütern, welche über die bereits betrachteten Auswirkungen hinausgehen, sind durch die Planung nicht zu erwarten.

#### **6.6 EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG**

Die Realisierung der Planung stellt gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher auszugleichen ist. Nach § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Als ausgeglichen gilt ein Eingriff, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Eine Minderung ("teilweise Vermeidung") der negativen Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt kann durch die Beschränkung des Versiegelungsgrades auf das notwendige Maß max.

1.500 m<sup>2</sup>) erreicht werden. Für die Erschließungswege wurde eine Flächenbedarf von ca. 0,05 % des Sondergebietes angenommen.

Die Realisierung der Planung ist daher nur mit einer geringfügigen Erhöhung des Versiegelungsgrades verbunden, was nur geringe Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nach sich zieht. Dennoch werden Lebensräume für Tiere und Pflanzen infolge der Planung zerstört und ein Eingriff ins Landschaftsbild vorgenommen.

Zur Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft wird eine rechnerische Bilanzierung gemäß dem Leitfadens Eingriffsbewertung des Ministeriums für Umwelt vorgenommen.

Die Bewertung des Bestandes erfolgt aufgrund der aktuellen Biotopausstattung (Bewertungsblock A, Bewertungsblock B, Bewertung Ist-Zustand). Eine Belastung durch Verkehr ist in Form der stark befahrenen Bundesstraße B41 vorhanden, welche sich in einer Entfernung von ca. 150 m zum Plangebiet befindet.

Die vorhandenen Einzelbäume wurden mit dem Biotopwert von je 240 WP angesetzt, da diese zum Erhalt festgesetzt sind. Zudem wurden Feldlerchenpaare auf der Ackerfläche festgestellt, jedoch sind diese lediglich auf der Vorwarnliste der Roten Liste Saarland, weshalb sie in Bewertungsblock A nicht mit einbezogen wurden. Dasselbe gilt für den Neuntöter, welcher in dem Gehölz vorgefunden wurde, welches zum Erhalt festgesetzt ist.

Die Bewertung des Planzustandes erfolgt anhand der zu erwartenden Biotopausstattung nach der Umsetzung des Vorhabens. Für die innerhalb des eigentlichen Solarparks zu entwickelnden Grünflächen (Wiese oder Weide frischer Standorte) wird der Standardplanungs Wert von 13 nur für die Wiesenbereiche zwischen den Modulen angesetzt. Unterhalb der Module wird er auf 11 verringert, da hier aufgrund der Beschattung mit einem artenärmeren Zielzustand der Wiese zu rechnen ist. Für die zu erhaltenden Strukturen wie der Wald, die Einzelbäume sowie das Gebüsch wurde der Planwert mit dem IST-Wert gleichgesetzt. Da für die verschiedenen Waldtypen und den Waldsaum verschiedene IST-Werte vorliegen, wurde hier gemittelt und ein Planwert von 18 angesetzt.

Weiterhin soll mit einem nachgeschalteten Monitoring überprüft werden, ob sich die Magerrasen gemäß der Bilanzierung entwickeln. Gegebenenfalls kann hier in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde durch Pflegemaßnahmen lenkend eingegriffen werden.

Tabelle 5 Bewertung Ist-Zustand Geltungsbereich Bebauungsplan

| Lfd. Nr. | Erfassungseinheit                         |          | Biotopwert | Zustands (-teil) wert |       |     | Biotopwert | Flächenwert | Ökologischer Wert | Bewertungsfaktor | Ökologischer Wert |
|----------|-------------------------------------------|----------|------------|-----------------------|-------|-----|------------|-------------|-------------------|------------------|-------------------|
|          | Klartext                                  | Nummer   |            | ZTW A                 | ZTW B | ZW  |            |             |                   |                  |                   |
| 1        | Eichenwald                                | 1.1.4    | 30         | 0,6                   | 0,5   | 0,6 | 18         | 2.480       | 44.640            |                  | 44.640            |
| 2        | Nadel/Laub-Mischwald                      | 1.5      | 16         | 0,6                   | 0,5   | 0,6 | 9,6        | 1.315       | 12.624            |                  | 12.624            |
| 3        | Waldsaum                                  | 1.7      | 27         | 0,5                   | 0,4   | 0,5 | 13,5       | 520         | 7.020             |                  | 7.020             |
| 4        | Gehölze                                   | 1.8.3    | 27         | 0,6                   | 0,5   | 0,6 | 16,2       | 545         | 8.829             |                  | 8.829             |
| 5        | Acker                                     | 2.1      | 16         | 0,5                   | 0,4   | 0,5 | 8          | 87.945      | 703.560           |                  | 703.560           |
| 6        | Wiese frischer Standorte (FFH LRT 6510 C) | 2.2.14.2 | 21         | 0,7                   | 0,5   | 0,7 | 14,7       | 15.445      | 227.042           |                  | 227.042           |
| 7        | Einzelbäume (je 240 öW pro Baum)          | 2.12     | 240        | 0,5                   | 0,2   | 0,5 | 480        |             | 480               |                  | 480               |
| 8        | Feldweg                                   | 3.3.2    | 6          |                       |       |     | 6          | 730         | 4.380             |                  | 4.380             |
| 9        | Vollversiegelte Fläche                    | 3.1      | 0          |                       |       |     | 0          | 15          | 0                 |                  | 0                 |
| Σ        |                                           |          |            |                       |       |     |            | 108.995     | 1.008.575         |                  | 1.008.575         |

Tabelle 6 Bewertung Plan-Zustand Geltungsbereich Bebauungsplan

| Lfd. Nr. | Erfassungseinheit                                                            |          | Planungszustand   |              |                          |                        |                           |
|----------|------------------------------------------------------------------------------|----------|-------------------|--------------|--------------------------|------------------------|---------------------------|
|          | Klartext                                                                     | Nummer   | Planung Fläche qm | Planungswert | Ökol. Wert<br>ÖW Planung | Bewertungsfaktor<br>BF | Ökol. Wert<br>ÖW (gesamt) |
| 1        | Vollversiegelte Fläche: Feldwirtschaftswege                                  | 3.1      | 220               | 0            | 0                        |                        | 0                         |
| 2        | Versiegelte Fläche (Rampfpfosten, Zaunpfosten, Wechselrichter, Nebenanlagen) | 3.1      | 1.500             | 0            | 0                        |                        | 0                         |
| 3        | Versickerungsfähige Erschließungswegen und -flächen                          | 3.2      | 5.200             | 1            |                          |                        |                           |
| 4        | Magergrünland (Bereich unter den Modulen)                                    | 2.2.14.2 | 77.855            | 11           | 856.405                  |                        | 856.405                   |
| 5        | Magergrünland (Bereich zwischen den Modulen und im Umfeld der Module)        | 2.2.14.2 | 19.465            | 13           | 253.045                  |                        | 253.045                   |
| 6        | Wald                                                                         | 1.1.4    | 4.315             | 18           | 77.670                   |                        | 77.670                    |
| 7        | Gehölze                                                                      | 1.8.3    | 440               | 16,2         | 7.128                    |                        | 7.128                     |
| 8        | Einzelbaum (je 240 öW pro Baum)                                              | 2.12     |                   |              | 480                      |                        | 480                       |
| <b>Σ</b> |                                                                              |          | <b>108.995</b>    |              | <b>1.194.728</b>         |                        | <b>1.194.728</b>          |

Auf diese Weise ergibt sich für den gesamten Eingriffsbereich ein ökologischer Wert von 1.008.575 Ökopunkten (Bestand). Dem gegenüber steht ein ökologischer Wert von 1.194.728 Ökopunkten im Planungszustand (vgl. Bilanzierungstabelle). Demnach liegt ein Überschuss von 186.154 Ökopunkten vor, so dass der Eingriff vollumfänglich kompensiert wird.

Auf die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wurde bereits an anderer Stelle verwiesen (Kapitel 6.5.2).

## 6.7 PRÜFUNG VON PLANUNGSAKTUALTERNATIVEN

Eine Prüfung von Planungsalternativen erfolgte im Zuge der Vorbereitungen für die „Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen vom 27. November 2018“. Hierbei wurde eine saarlandweite Flächenkulisse geprüft.

## 6.8 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Die geplanten Maßnahmen sind im Umweltbericht darzulegen. Die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB sind hierbei zu berücksichtigen.

Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren.

Üblicherweise haben bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen vegetationskundliche Monitoringmaßnahmen im dritten, fünften und siebten Jahr nach Anlage der Module zu erfolgen, um das Erreichen des festgelegten Entwicklungsziels „Magerrasen“ zu kontrollieren und gegebenenfalls in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde korrigierende Maßnahmen festzulegen. Hierzu sind in den genannten Jahren zweimal jährlich an zwei repräsentativen Stellen pflanzensoziologische Aufnahmen durchzuführen.

## 6.9 ZUSAMMENFASSUNG

Durch die geplante Photovoltaik-Anlagen sind intensiv genutzte Ackerflächen, FFH-LRT 6510 Magerwiese, Wald und Gehölze betroffen. Von diesen Biotopen bleibt der Großteil, wie in den Festsetzungen beschrieben, erhalten. Lediglich die Ackerflächen werden zu extensiv genutztem Grünland aufgewertet. Die vorhandene Magerwiese kann sich bei der geplanten Nutzung vermutlich wieder von der kurzzeitigen Störung erholen, sodass diese ebenfalls bestehen bleibt.

In dem Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete, die Ziele des Naturparks Saar-Hunsrück bleiben erhalten. Die ABSP-Flächen in Form der randlichen Gehölzstrukturen bleiben ebenfalls erhalten. Die Bedeutung des Bodens im Plangebiet wurde als gering bis mittel eingestuft, dieser ist durch die landwirtschaftliche Nutzung stark vorbelastet und hat darüber hinaus keine Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Durch die minimierte Versiegelung von 1.500 m<sup>2</sup> ist zudem von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Bodens auszugehen.

Wertgebende Brutvogelarten (Feldlerche, Neuntöter, Baumpieper, Star) sind direkt von der Planung betroffen, jedoch werden die notwendigen Vorkehrungen getroffen, um diese möglichst wenig zu beeinträchtigen. So wird der Baubeginn außerhalb der Nistzeiten angesetzt und CEF-Maßnahmen für die Feldlerche durchgeführt. Diese beinhalten eine Anlage von 3,6 ha Extensiv-Grünland auf den angrenzenden Ackerflächen. Neben der Fauna ist auch das Landschaftsbild zu betrachten, welches jedoch schon durch die stark befahrene B41 und die vorhandene Hochspannungsfreileitungen vorbelastet ist. Somit sind die negativen Effekte des Solarparks gering und können nach Ausgleich der Ökopunkte-Differenz durch die positiven Effekte aufgewogen werden.

## 7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kreisstadt St. Wendel als Planungsträger bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der parallelen Flächennutzungsplan-Teiländerung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kreisstadt ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Flächennutzungsplan-Teiländerung sowie den Bebauungsplan eingestellt.

### 7.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

#### 7.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine zentrale Aufgabe der Bauleitplanung. Daher ist zu prüfen, ob von den zulässigen Nutzungen unzumutbare Beeinträchtigungen für die angrenzende Bebauung zu erwarten sind.

Lärmemissionen durch die geplante Solarparknutzung beschränken sich auf den Baubetrieb sowie den Fahrverkehr zur Wartung der Anlagen. Durch den Betrieb der Anlagen entstehen keine Lärmemissionen. Aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen Wohnbebauung zum Plangebiet sind keine erheblichen Lärmimmissionen im Bereich der Ortslagen zu erwarten. Eine Erhöhung des Schwerlastverkehrs ist lediglich in der zeitlich eng begrenzten Bauphase zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch Lichtreflektionen (Blendung) werden aufgrund der Lage der Ortslage Remmesweiler im Bezug zu den Modulflächen ebenfalls nicht erwartet.

Auch von den Modulen, Kabeln und Trafostationen ausgehende elektrische oder magnetische Strahlung ist vernachlässigbar, da sie die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall unterschreiten und auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt sind.

#### **7.1.2 Auswirkungen auf die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes**

Die Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes werden im Umweltbericht abgehandelt.

#### **7.1.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden im Umweltbericht abgehandelt.

#### **7.1.4 Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen**

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen. Dabei muss die Bauleitplanung einen Ausgleich zwischen konkurrierenden Bodennutzungsansprüchen schaffen, wie z.B. zwischen Wirtschaft und Wohnen oder zwischen konkurrierenden Wirtschaftsbereichen.

Diesen Anforderungen wird der vorliegende Bebauungsplan gerecht. Er schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, die einerseits die wirtschaftlichen Interessen des Anlagenbetreibers erfüllt, andererseits aber auch orts- bzw. regional ansässigen Unternehmen die Möglichkeit bietet, als Auftragnehmer am Bau der Anlage zu partizipieren.

Hierdurch können auch Arbeitsplätze in der Region geschaffen bzw. erhalten werden.

#### **7.1.5 Auswirkungen auf die Belange der Versorgung mit Energie**

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage kann genug Energie erzeugen, um eine große Anzahl von Haushalten mit einer umweltfreundlichen Energie zu versorgen.

#### **7.1.6 Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs**

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs sind ebenfalls nicht zu erwarten. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens in geringfügigem Maße ist lediglich während der Bauphase sowie durch den Fahrverkehr zur Wartung der Anlagen zu erwarten.

Darüber hinaus können Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs durch die Blendwirkung der Module, hier auf die nahegelegene L 130 entstehen.

So äußerte die Oberste Straßenverkehrsbehörde im Rahmen der öffentlichen Auslegung folgende Bedenken: *„Größere Solaranlagen können den auf in der Nähe vorbeigeführten Verkehrsflächen stattfindenden Straßenverkehr (hier: L 130 OD Remmesweiler) aufgrund von unangenehmen Spiegelungen und Reflexionen durch blendendes Sonnenlicht gefährlich beeinträchtigen. Eine Vorfelduntersuchung mittels eines unabhängig erstellten Blendgutachten kann hierüber Klarheit schaffen.“*

Die Blendwirkungen der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf die L 130 wurde in einem eigenen Fachgutachten untersucht (Bericht zum Blendrisiko einer geplanten PV-Anlage in Remmesweiler, Saarland, Fraunhofer, ISE, Stand: 2022). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass keine Blendungen auf der L 130 zu erwarten sind.

#### **7.1.7 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange**

Alle sonstigen Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

### **7.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGS MATERIALS**

Gemäß dem im BauGB verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in die vorliegende Flächennutzungsplan-Teiländerung sowie den Bebauungsplan eingestellt. Für die Abwägung wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

#### **7.2.1 Argumente für die Verwirklichung des Bebauungsplans sowie der FNP-Teiländerung**

- Der Bebauungsplan mit paralleler Flächennutzungsplan-Teiländerung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und damit zur Förderung einer alternativen Form der Energieerzeugung.

#### **7.2.2 Argumente gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes sowie der FNP-Teiländerung**

- Argumente gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes sowie zur parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

### **7.3 FAZIT**

Da die Argumente für die Verwirklichung des Bebauungsplanes sowie der parallelen Flächennutzungsplan-Teiländerung überwiegen, kommt die Kreisstadt St. Wendel zu dem Ergebnis den Bebauungsplan mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes zu realisieren.

## 8 ANHANG

### 8.1 BESTANDSAUFNAHME BIOTOPTYPEN– ARTENLISTE (STAND JULI 2021)

Tabelle 7: Artenliste Eichenwald (1.1.1)

| Wissenschaftlicher Artname          | Deutscher Artname       | Stickstoffzahl nach ELLENBERG |
|-------------------------------------|-------------------------|-------------------------------|
| <b>Agrostis capillaris (tenuis)</b> | Rotes Straußgras        | 4                             |
| <b>Arrhenatherum elatius</b>        | Glatthafer              | 7                             |
| <b>Carpinus betulus</b>             | Hainbuche               | X                             |
| <b>Crataegus monogyna</b>           | Eingrifflicher Weißdorn | 4                             |
| <b>Dactylis glomerata</b>           | Wiesen-Knäuelgras       | 6                             |
| <b>Fragaria vesca</b>               | Wald-Erdbeere           | 6                             |
| <b>Malva moschata</b>               | Moschus-Malve           | 4                             |
| <b>Melica nutans</b>                | Nickendes Perlgras      | X                             |
| <b>Milium effusum</b>               | Wald-Fluttergras        | 5                             |
| <b>Phleum pratense</b>              | Wiesen-Lieschgras       | 6                             |
| <b>Prunus avium juv.</b>            | Vogel-Kirsche           | 5                             |
| <b>Prunus spinosa</b>               | Schlehe                 | X                             |
| <b>Quercus robur</b>                | Stieleiche              | X                             |
| <b>Mittelwert</b>                   |                         | 5,2                           |

Tabelle 8: Artenliste Nadel/Laub-Mischwald (1.5)

| Wissenschaftlicher Artname | Deutscher Artname       | Stickstoffzahl nach ELLENBERG |
|----------------------------|-------------------------|-------------------------------|
| <b>Betula pendula</b>      | Hänge-Birke             | X                             |
| <b>Campanula patula</b>    | Wiesen-Glockenblume     | 5                             |
| <b>Carpinus betulus</b>    | Hainbuche               | X                             |
| <b>Centaurea jacea</b>     | Wiesen-Flockenblume     | X                             |
| <b>Cirsium vulgare</b>     | Gewöhnliche Kratzdistel | 8                             |
| <b>Picea abies</b>         | Rotfichte               | X                             |
| <b>Prunus avium juv.</b>   | Vogel-Kirsche           | 5                             |
| <b>Pyrus communis</b>      | Kulturbirne             | X                             |
| <b>Quercus robur</b>       | Stieleiche              | X                             |
| <b>Rosa canina</b>         | Hunds-Rose              | X                             |
| <b>Rubus fruticosus</b>    | Brombeere               | X                             |
| <b>Stellaria graminea</b>  | Gras-Sternmiere         | 3                             |
| <b>Urtica dioica</b>       | Große Brennnessel       | 8                             |
| <b>Mittelwert</b>          |                         | 5,8                           |

Tabelle 9: Artenliste Waldsaum (1.7)

| Wissenschaftlicher Artname | Deutscher Artname   | Stickstoffzahl nach ELLENBERG |
|----------------------------|---------------------|-------------------------------|
| <b>Betula pendula</b>      | Hänge-Birke         | X                             |
| <b>Centaurea jacea</b>     | Wiesen-Flockenblume | X                             |
| <b>Corylus avellana</b>    | Hasel               | 5                             |
| <b>Cytisus scoparius</b>   | Besenginster        | 4                             |
| <b>Galium album</b>        | Weißes Labkraut     | X                             |

|                             |                      |     |
|-----------------------------|----------------------|-----|
| <b>Hypericum perforatum</b> | Echtes Johanniskraut | 3   |
| <b>Populus tremula</b>      | Zitterpappel         | X   |
| <b>Prunus spinosa</b>       | Schlehe              | X   |
| <b>Rubus fruticosus</b>     | Brombeere            | X   |
| <b>Sambucus nigra</b>       | Schwarzer Holunder   | 9   |
| <b>Mittelwert</b>           |                      | 5,3 |

Tabelle 4: Gehölze (1.8.3)

| Wissenschaftlicher Artname   | Deutscher Artname       | Stickstoffzahl nach ELLENBERG |
|------------------------------|-------------------------|-------------------------------|
| <b>Anthriscus sylvestris</b> | Wiesen-Kerbel           | 8                             |
| <b>Crataegus monogyna</b>    | Eingrifflicher Weißdorn | 4                             |
| <b>Galium aparine</b>        | Klebkraut               | 8                             |
| <b>Heracleum sphondylium</b> | Wiesen-Bärenklau        | 8                             |
| <b>Prunus avium juv.</b>     | Vogel-Kirsche           | 5                             |
| <b>Prunus spinosa</b>        | Schlehe                 | X                             |
| <b>Quercus robur</b>         | Stieleiche              | X                             |
| <b>Sambucus nigra</b>        | Schwarzer Holunder      | 9                             |
| <b>Urtica dioica</b>         | Große Brennnessel       | 8                             |
| <b>Mittelwert</b>            |                         | 7,1                           |

Tabelle 5: Acker (2.1)

| Wissenschaftlicher Artname          | Deutscher Artname       | Stickstoffzahl nach ELLENBERG |
|-------------------------------------|-------------------------|-------------------------------|
| <b>Agrostis capillaris (tenuis)</b> | Rotes Straußgras        | 4                             |
| <b>Apera spica-venti</b>            | Gewöhnlicher Windhalm   | X                             |
| <b>Anchusa arvensis</b>             | Acker Krummhals         | 4                             |
| <b>Centaurea cyanus</b>             | Kornblume               | X                             |
| <b>Chenopodium album</b>            | Weißer Gänsefuß         | 7                             |
| <b>Cirsium vulgare</b>              | Gewöhnliche Kratzdistel | 8                             |
| <b>Daucus carota</b>                | Wilde Möhre             | 4                             |
| <b>Euphorbia spec.</b>              | Wolfsmilch              | X                             |
| <b>Fallopia convolvulus</b>         | Acker-Flügelknöterich   | X                             |
| <b>Hordeum vulgare</b>              | Saat-Gerste             | X                             |
| <b>Lolium multiflorum</b>           | Vielblütiges Weidelgras | 6                             |
| <b>Matricaria discoidea</b>         | Strahlenlose Kamille    | 8                             |
| <b>Matricaria recutita</b>          | Echte Kamille           | 5                             |
| <b>Myosotis arvensis</b>            | Acker-Vergissmeinnicht  | X                             |
| <b>Papaver rhoeas</b>               | Klatsch Mohn            | 6                             |
| <b>Secale cereale</b>               | Saat-Roggen             | 7                             |
| <b>Stellaria media</b>              | Vogelmiere              | 8                             |
| <b>Trifolium repens</b>             | Weißklee                | 6                             |
| <b>Veronica arvensis</b>            | Feld-Ehrenpreis         | X                             |
| <b>Veronica persica</b>             | Persischer Ehrenpreis   | 7                             |
| <b>Viola arvensis</b>               | Acker-Stiefmütterchen   | X                             |
| <b>Zea mays</b>                     | Mais                    | X                             |

|                   |            |
|-------------------|------------|
| <b>Mittelwert</b> | <b>6,2</b> |
|-------------------|------------|

Tabelle 6: Artenliste Wiese frischer Standorte (FFH-LRT 6510)

| Wissenschaftlicher Artname          | Deutscher Artname         | Stickstoffzahl nach ELLENBERG |
|-------------------------------------|---------------------------|-------------------------------|
| <b>Achillea millefolium</b>         | Gewöhnliche Schafgarbe    | 5                             |
| <b>Agrostis capillaris (tenuis)</b> | Rotes Straußgras          | 4                             |
| <b>Anthoxanthum odoratum</b>        | Gewöhnliches Ruchgras     | X                             |
| <b>Arrhenatherum elatius</b>        | Glatthafer                | 7                             |
| <b>Campanula patula</b>             | Wiesen-Glockenblume       | 5                             |
| <b>Centaurea jacea</b>              | Wiesen-Flockenblume       | X                             |
| <b>Crepis biennis</b>               | Wiesen-Pippau             | 5                             |
| <b>Cynosurus cristatus</b>          | Wiesen-Kammgras           | 4                             |
| <b>Dactylis glomerata</b>           | Wiesen-Knäuelgras         | 6                             |
| <b>Daucus carota</b>                | Wilde Möhre               | 4                             |
| <b>Galium album</b>                 | Weißes Labkraut           | X                             |
| <b>Geum urbanum</b>                 | Echte Nelkenwurz          | 7                             |
| <b>Hieracium laevigatum</b>         | Glattes Habichtskraut     | 2                             |
| <b>Hypericum perforatum</b>         | Echtes Johanniskraut      | 3                             |
| <b>Hypochoeris radicata</b>         | Gewöhnliches Ferkelkraut  | 3                             |
| <b>Lathyrus pratensis</b>           | Wiesen-Platterbse         | 6                             |
| <b>Leontodon hispidus</b>           | Rauer Löwenzahn           | 6                             |
| <b>Leucanthemum vulgare</b>         | Gewöhnliche Wucherblume   | 3                             |
| <b>Lolium perenne</b>               | Ausdauerndes Weidelgras   | 7                             |
| <b>Lotus corniculatus</b>           | Gewöhnlicher Hornklee     | 3                             |
| <b>Malva moschata</b>               | Moschus-Malve             | 4                             |
| <b>Phleum pratense</b>              | Wiesen-Lieschgras         | 6                             |
| <b>Pimpinella saxifraga</b>         | Kleine Bibernelle         | 2                             |
| <b>Plantago lanceolata</b>          | Spitzwegerich             | X                             |
| <b>Ranunculus acris</b>             | Scharfer Hahnenfuß        | X                             |
| <b>Rumex acetosa</b>                | Wiesen-Sauerampfer        | 6                             |
| <b>Rumex obtusifolius</b>           | Stumpfbblätteriger Ampfer | 9                             |
| <b>Senecio jacobaea</b>             | Jakobs-Greiskraut         | 5                             |
| <b>Stellaria graminea</b>           | Gras-Sternmiere           | 3                             |
| <b>Tanacetum vulgare</b>            | Rainfarn                  | 5                             |
| <b>Taraxacum officinale agg.</b>    | Löwenzahn                 | 7                             |
| <b>Trifolium pratense</b>           | Wiesen-Klee               | X                             |
| <b>Vicia cracca</b>                 | Vogelwicke                | X                             |
| <b>Vicia sepium</b>                 | Zaunwicke                 | 5                             |
| <b>Mittelwert</b>                   |                           | <b>4,9</b>                    |

Tabelle 7: Artenliste Feldweg (3.3.2)

| Wissenschaftlicher Artname          | Deutscher Artname      | Stickstoffzahl nach ELLENBERG |
|-------------------------------------|------------------------|-------------------------------|
| <b>Achillea millefolium</b>         | Gewöhnliche Schafgarbe | 5                             |
| <b>Agrostis capillaris (tenuis)</b> | Rotes Straußgras       | 4                             |

|                                  |                          |     |
|----------------------------------|--------------------------|-----|
| <b>Apera spica-venti</b>         | Gewöhnlicher Windhalm    | X   |
| <b>Arrhenatherum elatius</b>     | Glatthafer               | 7   |
| <b>Bromus hordeaceus</b>         | Weiche Tresse            | 3   |
| <b>Campanula patula</b>          | Wiesen-Glockenblume      | 5   |
| <b>Centaurea cyanus</b>          | Kornblume                | X   |
| <b>Chenopodium album</b>         | Weißer Gänsefuß          | 7   |
| <b>Galium album</b>              | Weißes Labkraut          | X   |
| <b>Hypochoeris radicata</b>      | Gewöhnliches Ferkelkraut | 3   |
| <b>Lolium perenne</b>            | Ausdauerndes Weidelgras  | 7   |
| <b>Matricaria recutita</b>       | Echte Kamille            | 5   |
| <b>Phleum pratense</b>           | Wiesen-Lieschgras        | 6   |
| <b>Plantago lanceolata</b>       | Spitzwegerich            | X   |
| <b>Plantago major</b>            | Breitwegerich            | 6   |
| <b>Quercus spec</b>              | Eiche                    | X   |
| <b>Rumex obtusifolius</b>        | Stumpfbblättriger Ampfer | 9   |
| <b>Sonchus asper</b>             | Rauhe Gänsedistel        | 7   |
| <b>Tanacetum vulgare</b>         | Rainfarn                 | 5   |
| <b>Taraxacum officinale agg.</b> | Löwenzahn                | 7   |
| <b>Trifolium repens</b>          | Weißklee                 | 6   |
| <b>Vicia cracca</b>              | Vogelwicke               | X   |
| <b>Viola arvensis</b>            | Acker-Stiefmütterchen    | X   |
| <b>Mittelwert</b>                |                          | 5,8 |

## 8.2 LEGENDE ZU DEN ARTENLISTEN

### Status:

Zur Definition der Statusangabe der Brutvögel wurden die Kriterien des "EBCC Atlas of Breeding Birds" (HAGEMEIJER & BLAIR 1997) in leicht veränderter Form verwendet:

#### **A: Mögliches Brüten**

- (1) Art während der Brutzeit in möglichem Bruthabitat beobachtet
- (2) singendes Männchen zur Brutzeit anwesend oder Nestrufe gehört

#### **B: wahrscheinlich brütend**

- (3) Beobachtung eines Paares in typischem Nisthabitat zur Brutzeit
- (4) wenigstens zweimalige Beobachtung von Revierverhalten im gleichen Gebiet im Abstand von mind. 1 Woche
- (5) Balzverhalten
- (6) Anfliegen des wahrscheinlichen Nistplatzes
- (7) Erregtes Verhalten oder Warnlaute von Altvögeln
- (8) Brutfleck bei Altvögeln, die in der Hand untersucht wurden
- (9) Nestbau, Nistmuldendrehen oder Zimmern einer Höhle

#### **C: sicher brütend**

- (10) Ablenkungsverhalten oder Verleiten beobachtet
- (11) Besetztes Nest oder frische Eierschalen gefunden
- (12) Frisch geschlüpfte Junge (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
- (13) Altvögel bei An- oder Abflug vom Nestplatz oder beim Brüten beobachtet, wobei die Umstände auf eine Brut schließen lassen
- (14) Altvögel mit Kotballen oder Futter
- (15) Nest mit Eiern
- (16) Nest mit Jungen

#### **DZ: Durchzügler oder Rastvogel**

#### **NG: (regelmäßiger) Nahrungsgast**

Der Gefährdungsgrad ist nach

- ROTH et al. (2020) (Rote Liste Saarland [SL]) bzw. **ROTE-LISTE-GREMIUM VÖGEL (2020)** (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Vögel)
- FLOTTMANN et al. (2020) (Rote Liste Saarland [SL]) bzw. **ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a)** (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Reptilien)
- CASPARI & ULRICH (2020) (Rote Liste Saarland [SL]) bzw. **REINHARDT & BOLZ (2011)** (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Tagfalter)

definiert:

0 = ausgestorben oder verschollen bzw. Bestand erloschen; 1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = sehr seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion; V = Arten der Vorwarnliste, D = Datenlage unzureichend bzw. defizitär; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)

### SPEC (Species of European Conservation Concern) (BirdLife International 2015):

SPEC-Kategorie 1: In Europa vorkommende Arten, für die weltweite Naturschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, weil ihr Status auf einer weltweiten Basis als "global bedroht", "naturschutzabhängig" oder "unzureichend durch Daten dokumentiert" klassifiziert ist.

SPEC-Kategorie 2: Arten, deren globale Populationen konzentriert in Europa vorkommen, die jedoch in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.

SPEC-Kategorie 3: Arten, deren globale Populationen sich nicht auf Europa konzentrieren und die in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.

SPEC-Kategorie 4: Arten, deren globale Populationen sich auf Europa konzentrieren und die einen günstigen Naturschutzstatus in Europa haben.

<sup>w</sup>: Angabe bezieht sich auf Wintervogelbestand

Rote Liste Europa (BIRDLIFE 2015):

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| EX | ausgestorben, es gibt auf der Welt kein lebendes Individuum mehr                                                                                                                                                                                                  |
| EW | in der Natur ausgestorben, es gibt lediglich Individuen in Kultur, in Gefangenschaft oder in eingebürgerten Populationen außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes                                                                                           |
| RE | regional ausgestorben, in nationalen und regionalen Roten Listen die Entsprechung von „in der Natur ausgestorben“                                                                                                                                                 |
| CR | vom Aussterben bedroht, extrem hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft                                                                                                                                                                 |
| EN | stark gefährdet, sehr hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft                                                                                                                                                                          |
| VU | gefährdet, hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft                                                                                                                                                                                     |
| NT | potenziell gefährdet, die Beurteilung führte nicht zur Einstufung in die Kategorien vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder verletzlich, die Schwellenwerte wurden jedoch nur knapp unterschritten oder werden wahrscheinlich in naher Zukunft überschritten |
| LC | nicht gefährdet, die Beurteilung führte nicht zur Einstufung in die Kategorien vom Aussterben bedroht, stark gefährdet, verletzlich oder potenziell gefährdet                                                                                                     |
| DD | ungenügende Datengrundlage, die vorhandenen Informationen reichen nicht für eine Beurteilung des Aussterberisikos aus                                                                                                                                             |
| NE | nicht beurteilt, die Art existiert, es wurde jedoch keine Beurteilung durchgeführt, zum Beispiel bei invasiven Arten                                                                                                                                              |

FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse; Anhang V: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.

Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG): Regelung zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen von Vogelschutzgebieten.

BArtSchV Anlage 1 Spalte 2: national besonders geschützte Arten bzw. Spalte 3: national streng geschützte Arten.

BNatSchG: b = besonders geschützte Arten bzw. s = streng geschützte Arten.